

Vorlage
an den
Rat der Stadt Helmstedt
über den VA und
über die Ortsräte Barmke, Büddenstedt, Emmerstedt und Offleben

Artikelsatzung zur Änderung bzw. Überleitung des Satzungsrechts auf die neue Stadt Helmstedt

Gem. § 7 Abs. 1 des Gebietsänderungsvertrages zwischen der alten Stadt Helmstedt und der Gemeinde Büddenstedt vom 13.09.2016, in der Fassung der 1. Änderung vom 11.05.2017, gilt das Ortsrecht der alten Stadt Helmstedt und der Gemeinde Büddenstedt nur bis zum 31.12.2018 weiter. Ausgenommen sind Bauleitpläne und städtebauliche Satzungen sowie die Hauptsatzung.

Aus diesem Grunde sind viele Satzungen, Gebührenordnungen, Benutzungsordnungen und Richtlinien, die noch nicht vom Rat der neuen Stadt Helmstedt erlassen wurden, für die Zeit ab dem 01.01.2019 in Geltung zu setzen, obwohl sich der Regelungsinhalt nicht verändert. Um den Verwaltungsaufwand zu verringern, fasst diese Vorlage die Satzungen, Gebührenordnungen etc. für eine Beschlussfassung zusammen.

In den beigegeführten Satzungen, Gebührenordnungen, Benutzungsordnungen und Richtlinien wird der erste Paragraph oder die Präambel dahingehend geändert, dass ein anderes Datum für die Ratsbeschlussfassung eingesetzt wird. Ggfs. werden die Angaben der Rechtsgrundlagen aktualisiert. Im letzten Paragraphen werden das Inkrafttreten zum 01.01.2019 sowie das Außerkrafttreten der bisherigen Vorschrift eingesetzt. Zur besseren Sichtbarkeit der jeweiligen Veränderungen sind im RIS die Änderungen in den Anlagen dieser Vorlage in „Rot“ geschrieben. Auf Grund der hohen Seitenzahl erfolgt ein Ausdruck der Anlage nur bei den Rats- und Ortsratsmitgliedern sowie beratenden Mitglieder, die kein städtisches I-Pad haben.

Eine Besonderheit gibt es bei der Ablösesatzung (Ziff. 9 des Beschlussvorschlags), weil im Paragraphen 2 die Zonen II und III geändert werden. Die Satzung über die Wasserversorgung des Ortsteils Barmke (Ziff. 7 des Beschlussvorschlags) wurde insgesamt redaktionell angepasst.

Beschlussvorschlag:

Die nachstehend aufgeführten und in der Anlage zur Vorlage V181/2018 beigegeführten Satzungen, Gebührenordnungen, Nutzungsordnungen und Richtlinien werden in der vorgelegten Form beschlossen. Sie treten am 01.01.2019 in Kraft:

1. Satzung der Stadt Helmstedt nach § 35 NKomVG für eine Bürgerbefragung
2. Satzung der Stadt Helmstedt über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)
3. Benutzungsordnung für die Stadtbücherei Helmstedt (einschl. Artothek)
4. Richtlinie der Stadt Helmstedt für die Ehrung junger Helmstedter Künstler
5. Richtlinie für die Anlage des Vermögens der Stiftung zur Erhaltung von Kulturdenkmälern
6. Richtlinien über die Gewährung von Fördermitteln für Maßnahmen an Kulturdenkmälern in Helmstedt
7. Satzung der Stadt Helmstedt über die Wasserversorgung des Ortsteils Barmke
8. Gebührenordnung für das Parken an Parkscheinautomaten in der Stadt Helmstedt
9. Satzung der Stadt Helmstedt über den Ausgleichsbetrag für nicht herzustellende Kraftfahrzeugeinstellplätze (Ablösesatzung) nebst Anlage

10. Satzung der Stadt Helmstedt zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135a – 135c BauGB
11. Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung)
12. Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Helmstedt (Erschließungsbeitragssatzung)
13. Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für den 1. Bauabschnitt der Immissionsschutzanlage im Bebauungsplangebiet Ziegelberg-Süd nebst Anlage 1 (Differenzkarte) und Anlage 2 (Lageplan)
14. Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für den 2. Bauabschnitt der Immissionsschutzanlage im Bebauungsplan Ziegelberg-Süd in Helmstedt nebst Anlage 1 (Differenzkarte) und Anlage 2 (Lärmschutzwall Lageplan)
15. Friedhofssatzung der Stadt Helmstedt für den Friedhof im Helmstedter Brunnental (Urnenhain)

Im Auftrage

gez. Thomas Bode

(Thomas Bode)

Satzung

über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 29.11.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Helmstedt erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung (Ausbau) ihrer öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Einrichtungen) – insgesamt, in Abschnitten oder Teilen – nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge von den Grundstückseigentümern oder Erbbauberechtigten, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile bietet (Anlieger), sofern Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff. BauGB nicht erhoben werden können.
- (2) Beiträge werden nicht erhoben für
 1. die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in Abs. 1 genannten Einrichtungen;
 2. Hoch- und Tiefstraßen sowie Straßen, die für den Schnellverkehr von Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen);
 3. Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen;
 4. Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, soweit die Fahrbahnen dieser Straßen nicht breiter sind als die notwendige Breite der anschließenden freien Strecken.

§ 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Aufwendungen für
 1. den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung der öffentlichen Einrichtungen benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der hierfür von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten eigenen Grundstücke zuzüglich der Bereitstellungskosten; maßgebend ist der Wert im Zeitpunkt der Bereitstellung;
 2. die Anschaffung der öffentlichen Einrichtung;
 3. die Freilegung der Flächen;

4. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahnen mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus; dies gilt sinngemäß für Wege, Plätze, Mischflächen und Fußgängerzonen;
 5. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von
 - a) Randsteinen und Schrammborden,
 - b) Rad- und Gehwegen sowie gemeinsamen Rad- und Gehwegen,
 - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Bankette,
 - d) Beleuchtungseinrichtungen,
 - e) Rinnen und andere Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtungen,
 - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - g) Parkflächen (auch Standstreifen und Haltebuchten) und Grünanlagen als Bestandteile der öffentlichen Einrichtungen;
 - h) von niveaugleichen Mischflächen
 6. die Möblierung von Fußgängerzonen, soweit diese Bestandteil der öffentlichen Einrichtungen und mit dem Grund und Boden fest verbunden ist;
 7. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung, sowie Verwaltungskosten, die ausschließlich der Maßnahme zuzurechnen sind;
 8. die Fremdfinanzierung des beitragsfähigen Aufwandes;
 9. die vom Personal der Gemeinde zu erbringenden Werk- und Dienstleistungen für Ausbaumaßnahmen;
 10. die Durchführung von naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen.
- (2) Die Stadt kann durch Satzung bestimmen, dass auch nicht in Absatz 1 genannte Aufwendungen der Maßnahme zum beitragsfähigen Aufwand gehören. In der Satzung ist der beitragsfähige Aufwand konkret zu bezeichnen und der vom Beitragspflichtigen zu tragende Anteil festzusetzen. Die Satzung ist vor Beginn der Maßnahme öffentlich bekanntzumachen.
- (3) Bei Straßen im Sinne vom § 47 Nr. 3 NStrG sind Aufwendungen nach Absatz 1 Nr. 5 b), d), g), h) und Nr. 6 nicht beitragsfähig; Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 3 **Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes**

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2) Der Aufwand für

- a) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
- b) Trenn-, Seiten-, Rand-, Sicherheitsstreifen und Bankette,
- c) Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus,

wird den Kosten der Fahrbahn zugerechnet.

- (3) Die Stadt ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne öffentliche Einrichtung. Sie kann den Aufwand auch hiervon abweichend für bestimmte Teile einer öffentlichen Einrichtung (Aufwandsspaltung) oder für einen selbständig nutzbaren Abschnitt einer öffentlichen Einrichtung (Abschnittsbildung) gesondert ermitteln oder bei seiner Ermittlung mehrere öffentliche Einrichtungen zu einer Abrechnungseinheit zusammenfassen. Die Entscheidung über die Aufwandsspaltung, die Abrechnung von Abschnitten oder Abrechnungseinheiten trifft der Rat.

§ 4 Vorteilsbemessung

- (1) Die Stadt trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses den Teil des beitragsfähigen Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Einrichtungen durch die Allgemeinheit oder die Stadt entfällt. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

(2) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand beträgt

- | | |
|--|----------|
| 1. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen | 70 v. H. |
| 2. bei öffentlichen Einrichtungen mit starkem innerörtlichen Verkehr | |
| a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Bankette, Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen auch innerhalb von Parkstreifen | 40 v. H. |
| b) für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung sowie für Beleuchtungseinrichtungen | 50 v. H. |
| c) für Randsteine, Schrammborde, Rad- und Gehwege – auch als kombinierte Anlage – sowie für Grünanlagen als Bestandteile der Anlagen | 60 v. H. |
| d) für Parkflächen (auch Standstreifen und Haltebuchten) | 70 v. H. |
| e) für niveaugleiche Mischflächen | 50 v. H. |
| 3. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen | |
| a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Bankette, Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen innerhalb von Parkstreifen | 30 v. H. |

- | | |
|--|----------|
| b) für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung sowie für Beleuchtungseinrichtungen | 40 v. H. |
| c) für Randsteine, Schrammborde, Rad- und Gehwege – auch als kombinierte Anlage – sowie für Grünanlagen als Bestandteile der Anlagen | 50 v. H. |
| d) für Parkflächen (auch Standstreifen und Haltebuchten) | 60 v. H. |
| 4. bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 2 NStrG | 30 v. H. |
| 5. bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG | 70 v. H. |
| 6.. bei Fußgängerzonen und beim Umbau von öffentlichen Einrichtungen in Fußgängerzonen | 70 v. H. |
- (3) Zuschüsse Dritter sind – soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat – zunächst zur Deckung der Anteile der Stadt zu verwenden.
- (4) Bei der Ermittlung des Aufwandes ist eine Ersparnis kostenmindernd zu berücksichtigen, die dadurch entstanden ist, dass die Ausbaumaßnahme mit anderen Baumaßnahmen verbunden wurde und dadurch Aufwendungen vermieden wurden, die bei getrennter Durchführung entstanden wären.
- (5) Die Stadt kann abweichend von Absatz 2 durch Satzung den von den Beitragspflichtigen zu tragenden Anteil am beitragsfähigen Aufwand höher oder niedriger festsetzen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen.

§ 5 Abrechnungsgebiet

Die Grundstücke, von denen aus die öffentliche Einrichtung, ein Abschnitt davon oder mehrere zur Abrechnungseinheit zusammengefasste öffentliche Einrichtungen in Anspruch genommen werden können, bilden das Abrechnungsgebiet.

§ 6 Verteilungsregelung

I. Allgemeines

Der umlagefähige Ausbauaufwand wird im Verhältnis der mit Nutzungsfaktoren gemäß III und IV zu multiplizierenden Grundstücksflächen gemäß II auf das Abrechnungsgebiet (§ 5) verteilt.

II. Grundstücksfläche

- (1) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken mit baulicher oder gewerblicher Nutzung,

1. die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB, innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
2. die teilweise im Bereich eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und im Übrigen im Außenbereich liegen, die Teilfläche im Bereich des Bebauungsplanes oder der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB,
3. für die weder ein Bebauungsplan noch eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) und im Übrigen im Außenbereich liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche
 - a) wenn das Grundstück an die öffentliche Einrichtung angrenzt, zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft,
 - b) wenn das Grundstück nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzt oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden ist, die Fläche zwischen der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft,
 - c) wenn das Grundstück über die sich nach Nr. 3a und b ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt ist, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung oder der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Seite und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.

(2) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken mit sonstiger Nutzung,

1. die nur in der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden
oder
2. ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise (z. B. landwirtschaftlich) nutzbar sind

die Gesamtfläche des Grundstücks oder die Teilfläche des Grundstücks, die von Abs. 1 Nrn. 2 und 3 nicht erfasst wird.

III. Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke

- (1) Die Nutzungsfaktoren betragen

- | | | |
|----|---|---------|
| 1. | bei Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss, gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist oder Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen | 1,0000 |
| 2. | bei Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen | 1,2500 |
| 3. | bei Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen | 1,5000 |
| 4. | bei Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen | 1,7500 |
| 5. | bei Bebaubarkeit mit fünf Vollgeschossen | 2,0000 |
| 6. | bei Bebaubarkeit mit sechs Vollgeschossen | 2,2500 |
| 7. | bei Bebaubarkeit mit sieben Vollgeschossen | 2,5000. |
- (2) Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Gibt es in einem Gebäude wegen der Besonderheiten des Bauwerkes kein Vollgeschoss im Sinne der Landesbauordnung, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,20 m Höhe des Bauwerkes (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet. Kirchengebäude werden als eingeschossige Gebäude behandelt.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Setzt der Bebauungsplan anstelle einer Vollgeschossezahl eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlage fest, gilt als Vollgeschossezahl die Baumassenzahl bzw. die höchste Gebäudehöhe geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf die vorhergehende volle Zahl abgerundet werden. Ist im Einzelfall eine größere Geschossezahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, ist diese zugrunde zu legen.
- (4) In unbeplanten Gebieten oder Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder eine Geschossezahl, noch eine Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe festsetzt, ist
- a) bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen
 - b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken die Höchstzahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung (§ 34 BauGB) überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.
- (5) Sind in einem Abrechnungsgebiet (§ 5) außer gewerblich genutzten Grundstücken oder Grundstücken die in einem durch Bebauungsplan festgesetzten oder nach § 34 BauGB zu beurteilenden Kern-, Gewerbe-, Industrie- oder Sondergebiete im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO liegen, auch andere beitragspflichtige Grundstücke vorhanden, erhöhen sich die in Abs.1 genannten Nutzungsfaktoren für die in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten liegenden Grundstücke sowie die Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden, um 0,5. Ob ein Grundstück überwiegend gewerblich genutzt wird, bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem die Nutzungen der tatsächlichen Geschossflächen zueinander stehen. Hat die gewerbliche Nutzung des Gebäudes nur untergeordnete Bedeutung und bezieht sich die Nutzung überwiegend

auf die Grundstücksfläche (z.B. Fuhrunternehmen, Betriebe mit großen Lagerflächen), ist anstelle der Geschossflächen von der Grundstücksfläche auszugehen.

Gewerblich genutzten Grundstücken stehen Grundstücke gleich, die in ähnlicher Weise genutzt werden (z. B. Verwaltungs-; Gerichts-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude sowie Praxen für freie Berufe, Krankenhäuser, Altenpflegeheime, Leichenhallen, nicht aber Altenwohnheime, Kirchen, landwirtschaftliche Gebäude).

IV. Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

(1) Die Nutzungsfaktoren betragen bei Grundstücken, die

- | | | |
|----|---|---------|
| 1. | wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) so genutzt werden | 0,5000, |
| 2. | im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzung in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn | |
| | a) sie unbebaut sind, bei | |
| | aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen | 0,0167, |
| | bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland | 0,0333, |
| | cc) gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau oder ähnlichem) | 1,0000, |
| | b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) | 0,5000, |
| | c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2 ergibt, | 1,0000, |
| | mit Zuschlägen von je 0,2500 für jedes weitere über dem ersten Vollgeschoss liegende Vollgeschoss, für die Restfläche gilt a), | |
| | d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2 ergibt, | 1,0000, |

mit Zuschlägen von je 0,2500 für jedes weitere über dem ersten Vollgeschoss tatsächlich vorhandenen Vollgeschoss, für die Restfläche gilt b),

- e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2 ergibt 1,5000,

mit Zuschlägen von je 0,3750 für jedes weitere über dem ersten Vollgeschoss tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt a),

- f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen

- aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, 1,5000,

mit Zuschlägen von je 0,3750 für jedes über dem ersten Vollgeschoss tatsächlich vorhandene weitere Vollgeschoss

- bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung 1,0000,

mit Zuschlägen von je 0,2500 für jedes über dem ersten Vollgeschoss tatsächlich vorhandene weitere Vollgeschoss, für die Restfläche gilt a).

- (2) Was als Vollgeschoss gilt, ergibt sich aus III Abs. 2.

§ 7 Aufwandsspaltung

Der Beitrag kann für

1. den Grunderwerb und den Wert der von der Stadt bereitgestellten Grundstücke,
2. die Freilegung,
3. die Fahrbahnen (Wege, Plätze) mit Randsteinen, Schrammborden, Grenzstreifen, Banketten, Schutz- und Stützmauern, Böschungen sowie den Anschluss an andere Verkehrswege,
4. die Radwege mit Randsteinen und Schrammborden,
5. die Gehwege mit Randsteinen und Schrammborden,
6. die kombinierten Rad- und Gehwege mit Randsteinen und Schrammborden,
7. die niveaugleichen Mischflächen
8. die Rinnen und andere Entwässerungseinrichtungen,
9. die Beleuchtungseinrichtungen,
10. die Parkflächen sowie Standstreifen und Haltebuchten,
11. die Grünanlagen,

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme abgeschlossen und die Teilanlage selbständig nutzbar ist.

§ 8

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme, in den Fällen der Aufwandsspaltung mit Beendigung der Teilmaßnahme und dem Ausspruch der Aufwandsspaltung, in den Fällen der Bildung von Abrechnungsabschnitten mit der Beendigung des Abschnittes und dem Abschnittsbildungsbeschluss in den Fällen der Bildung von Abrechnungseinheiten mit dem Beschluss über die einheitliche Abrechnung und der Beendigung der gesamten beitragsfähigen Maßnahme.
- (2) Die Maßnahmen sind erst dann beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Stadt aufgestellten Bauprogramm fertiggestellt sind, der Aufwand berechenbar ist und die erforderlichen Grundflächen im Eigentum der Stadt stehen.

§ 9

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, in dem Falle des Absatzes 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht, im Falle des Absatzes 1 Satz 3 auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.

§ 10

Vorausleistungen

Sobald mit der Durchführung der Bauarbeiten begonnen worden ist, kann die Stadt angemessene Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages erheben. Die Vorausleistung ist mit dem endgültigen Beitrag zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 11

Ablösung

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Zur Feststellung des Ablösungsbetrages ist der für die Ausbaumaßnahme im Sinne von § 1 entstehende Ausbauaufwand anhand der Kosten für vergleichbare Maßnahmen zu ermitteln und nach Maßgabe der §§ 4 – 6 auf die Grundstücke zu verteilen, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme der betreffenden öffentlichen Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile bietet.

Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 12

Beitragsbescheid

Der Beitrag und die Vorausleistung werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

§ 13 Fälligkeit

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 14 Grundstückszufahrten

- (1) Mehrkosten für zusätzliche oder stärker auszubauende Grundstückszufahren im öffentlichen Verkehrsraum sind keine Aufwendungen im Sinne des § 2; auf ihre Anlegung durch die Stadt besteht kein Rechtsanspruch
- (2) Die besonderen Zufahrten können auf Antrag des Grundstückseigentümers oder des Erbbauberechtigten – vorbehaltlich der aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften erforderlichen Genehmigungen – auf dessen Rechnung erstellt werden, sofern die bestehenden oder zu erwartenden Verkehrsverhältnisse dies zulassen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Helmstedt, den .2018

(S.)

(Wittich Schobert)
Bürgermeister

Satzung
der Stadt Helmstedt über den Ausgleichsbetrag
für nicht herzustellende Kraftfahrzeugeinstellplätze
(Ablösungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 47 Abs. 5 und Abs. 6 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 29.11.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand

Der Geldbetrag, den der Bauherr oder ein nach § 56 NBauO Verantwortlicher an die Stadt Helmstedt dafür zu zahlen hat, dass er notwendige Einstellplätze ausnahmsweise (§ 47 Abs. 5 NBauO) nicht herzustellen braucht, wird wie folgt festgesetzt:

Für die Zone I auf davon abweichend	5.000 Euro je Einstellplatz, 1.000 Euro je Einstellplatz für Wohnungen;
für die Zone II auf davon abweichend	3.500 Euro je Einstellplatz, 1.000 Euro je Einstellplatz für Wohnungen;
für die Zone III auf davon abweichend	2.500 Euro je Einstellplatz, 1.000 Euro je Einstellplatz für Wohnungen.

§ 2

Ablösungszonen

Die Zone I umfasst die Innenstadt.

Als Innenstadt gelten die Grundstücke, die von den im anliegenden Plan getönten Straßen bzw. Straßenabschnitten erschlossen werden.

Die Zone II umfasst die übrigen Grundstücke des Stadtgebietes mit Ausnahme der Ortsteile Barmke, Brunnental, Büddenstedt, Emmerstedt, Grenzkontrollpunkt, Hohnsleben, Offleben und Reinsdorf.

Die Zone III umfasst die Grundstücke in den Ortsteilen Barmke, Brunnental, Büddenstedt, Emmerstedt, Grenzkontrollpunkt, Hohnsleben, Offleben und Reinsdorf.

§ 3

Abgabeschuldner

1. Schuldner des Ablösungsbetrages ist
der Bauherr,
der Eigentümer,
der Erbbauberechtigte,
wer die tatsächliche Gewalt über das Grundstück oder die bauliche Anlage ausübt.
2. Mehrere Abgabeschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Sicherheitsleistung

Lässt die Stadt die Leistung eines Ablösungsbetrages im Sinne von § 1 zu, so kann sie die Erteilung der Baugenehmigung von einer Sicherheitsleistung im Sinne von § 241 Abgabordnung (AO) abhängig machen.

§ 5 Entstehung, Fälligkeit

1. Die Pflicht zur Zahlung des Ablösungsbetrages entsteht mit der Erteilung der Baugenehmigung.
2. Der Ablösungsbetrag wird mit Aushändigung des Schlussabnahmescheines fällig. Sollte die Ingebrauchnahme der baulichen Anlage vor diesem Zeitpunkt erfolgen, wird der Ablösungsbetrag mit dem Tage der Ingebrauchnahme fällig.

§ 6 Befreiung

1. Von der Pflicht zur Zahlung des Ablösungsbetrages kann auf ausdrücklichen Antrag Befreiung erteilt werden, wenn die Zahlung des Ablösungsbetrages im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde oder das Wohl der Allgemeinheit die Abweichung fordert.
2. Über die Gewährung von Befreiungen entscheidet der Rat.

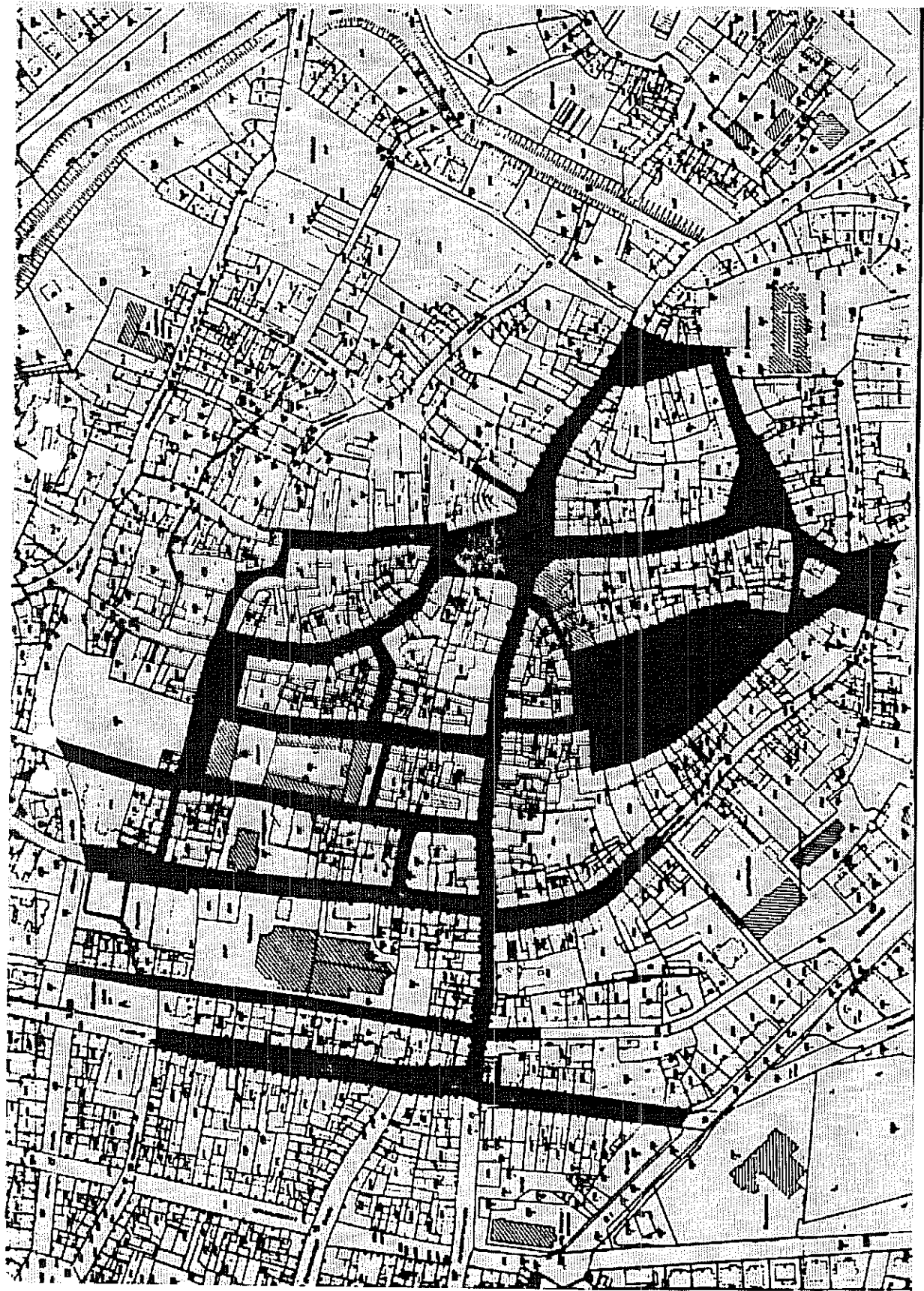
§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Helmstedt, den

(L.S.)

(Wittich Schobert)
Bürgermeister



Benutzungsordnung für die Stadtbücherei Helmstedt (einschl. Artothek)

§ 1

Allgemeines

Die Stadtbücherei Helmstedt ist eine öffentliche Kultureinrichtung der Stadt. Sie stellt Bücher und andere Medien (Zeitschriften, Tonträger) bereit und dient dem allgemeinen Bildungsinteresse, der Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung.

Die Benutzung ist jedermann während der Öffnungszeiten gestattet.

§ 2

Anmeldung

Gegen Vorlage des gültigen Personalausweises oder Pass mit Meldebescheinigung erhält die Benutzerin/der Benutzer einen Benutzerausweis der Stadtbücherei.

Personen unter 16 Jahren erhalten nur einen Ausweis, wenn eine erziehungsberechtigte Person der Anmeldung schriftlich zustimmt und damit erklärt, dass sie bei etwaigen Forderungen, die sich aus dem Benutzungsverhältnis ergeben, haftet. Der gültige Personalausweis bzw. Pass mit Meldebescheinigung der unterzeichnenden erziehungsberechtigten Person ist bei der Anmeldung vorzulegen.

Die Benutzerin/der Benutzer hat von der Benutzungs- und Gebührenordnung Kenntnis zu nehmen und dies durch Unterschrift zu bestätigen.

Die für die Anmeldung erforderlichen Angaben werden unter Beachtung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert.

§ 3

Benutzerausweis

Der Benutzerausweis ist bei jedem Besuch der Stadtbücherei mitzuführen und auf Verlangen dem Büchereipersonal vorzulegen. Er ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadtbücherei.

Entleiht eine nicht berechnigte dritte Person mittels Benutzerausweis Medien, haftet die Inhaberin/der Inhaber des Benutzerausweises ggf. neben der dritten Person sowohl hinsichtlich der entstandenen Gebühren als auch hinsichtlich von Beschädigungen an den Medien, sofern sie bzw. er nicht nachweisen kann, dass sie/ihn kein Verschulden trifft.

Änderungen der Anschrift oder des Namens der Benutzerin/des Benutzers sowie der Verlust des Benutzerausweises sind der Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen.

Für die Erstellung eines Ersatzausweises ist eine Gebühr zu entrichten.

§ 4

Ausleihe

Gegen Vorlage des Benutzerausweises werden Bücher und andere Medien ausgeliehen, ausgenommen sind Präsenzbestände.

Die Anzahl der von einer Person entlehbaren Medien ist grundsätzlich nicht begrenzt, kann allerdings bei Vorliegen eines sachlichen Grundes begrenzt werden.

Die Leihfrist beträgt:

Bücher, Kassetten, Hörbücher	4 Wochen
Zeitschriften	2 Wochen
Musik-CD's, CD-Rom's, DVD's	1 Woche (begrenzt auf 3 Medien pro Leseausweis)

Die Leihfrist kann auf Antrag verlängert werden, wenn die Medien nicht für andere Benutzer vorbestellt oder sonst von der Bücherei benötigt werden.

Telefonische Verlängerungen sind möglich, ein Anspruch hierauf besteht jedoch nicht.

Wird ein Medium nicht spätestens am letzten Tage der Leihfrist zurückgegeben, so wird eine gesonderte Benutzungsgebühr nach Maßgabe des § 8 erhoben. Gesonderte Benutzungsgebühren entstehen auch, wenn ein Verlust nicht rechtzeitig bis zum Ende der Leihfrist angezeigt wird bzw. die beschädigten Medien nicht bis zu diesem Zeitpunkt vorgelegt werden. Die gesonderten Benutzungsgebühren sind bei der Rückgabe der Medien bzw. bei Verlustanzeige fällig. Die gesonderten Benutzungsgebühren sind auch dann zu entrichten, wenn keine schriftliche Mahnung erfolgt.

Darüber hinaus kann die Ausgabe weiterer Medien an den Benutzer eingestellt werden, bis das betreffende Medium zurückgegeben und die Gebühr entrichtet worden ist.

Ausgeliehene Medien können vorgemerkt werden. Der Benutzer hat eine Reservierungsgebühr zu entrichten.

§ 5

Fernleihe

Bücher und andere Medien für Schule, Beruf und Weiterbildung, die nicht im Bestand der Bücherei vorhanden sind, können über den Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien gegen eine Gebühr beschafft werden.

§ 6

Behandlung der ausgeliehenen Medien und Haftung

1. Vor jeder Ausleihe hat sich die Benutzerin/der Benutzer von dem Zustand der Bücher oder anderen Medien zu überzeugen. Etwa vorhandene, äußerlich erkennbare Schäden sind der Stadtbücherei sofort mitzuteilen. Anderenfalls gelten die Bücher und anderen Medien als im einwandfreien Zustand ausgehändigt.
2. Die Bücher und anderen Medien sind sorgfältig zu behandeln und vor Beschädigung und Verlust zu schützen.
3. Es ist nicht gestattet, entlehene Bücher und andere Medien an Dritte weiterzugeben.
4. Beschädigungen oder Verlust von Büchern und anderen Medien sind der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen. Für beschädigte oder verlorene Bücher und andere Medien ist die Benutzerin/der Benutzer bzw. die/der Sorgeberechtigte schadenersatzpflichtig. Der Umfang der Ersatzpflicht richtet sich nach den §§ 249 ff. BGB. Die Benutzerin/der Benutzer hat die gleiche Medieneinheit wiederzubeschaffen, die von der Stadtbücherei entliehen wurde. Falls die Wiederbeschaffung nicht möglich ist, ist der Wiederbeschaffungswert in bar zu ersetzen oder die Kosten für die Beschaffung eines vergleichbaren Mediums ist zu tragen. Ein Abzug „Neu für Alt“ findet nicht statt. Zusätzlich sind anfallende Kosten für die Wiedereinarbeitung vom Benutzer zu erstatten.

Für Schäden, die durch die Nutzung von elektronischen oder audiovisuellen Medien am Endnutzungsgerät der Benutzerin/des Benutzers entstehen, übernimmt die Stadtbücherei keine Haftung.

§ 7

Hausordnung

In den Räumen der Stadtbücherei hat sich jeder Benutzer so zu verhalten, dass niemand gestört wird.

Taschen, Mappen, Gepäckstücke und ähnliche Gegenstände sind in den dafür vorgesehenen Taschenschränken einzuschließen.

Essen, Trinken, Rauchen und die Benutzung von Mobiltelefonen ist nicht gestattet.

Für abhanden gekommene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

Für Gegenstände, die in den Räumlichkeiten der Stadtbücherei gefunden werden, findet die DA für die Behandlung von Fundsachen in städtischen Einrichtungen vom 05.04.1989 Anwendung.

Benutzerinnen/Benutzer, die die Ordnung stören oder in grober Weise gegen die Benutzungs- und Gebührenordnung verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden.

Im Übrigen ist den Anweisungen des Büchereipersonals Folge zu leisten.

§ 8

Gebühren

Sämtliche Kosten und Gebühren sind in der „Verwaltungskostensatzung der Stadt Helmstedt“ festgelegt, die Bestandteil dieser Satzung ist.

Gebühren nach dieser Satzung können durch Leistungsbescheid festgesetzt und im Verwaltungszwangsvollstreckungsverfahren beigetrieben werden.

§ 9

Gewerbeausübung

Jegliche Gewerbeausübung ist in den Räumlichkeiten der Stadtbücherei grundsätzlich untersagt. Dies gilt insbesondere für das Verteilen von Druckschriften, berufsmäßiges Fotografieren oder Geldsammlungen.

Über Ausnahmen (z.B. Autorenlesungen und anschl. Bücherverkauf) entscheidet der Bürgermeister.

§ 10

Internetbenutzung

Der kostenpflichtige Internet-Zugang darf nur nach Anerkennung der „Benutzungsordnung“ genutzt werden. Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr ist die schriftliche Erlaubnis des Erziehungsberechtigten (unter Vorlage des Personalausweises) notwendig. Der Abruf jugendgefährdender oder rechtswidriger Informationen ist untersagt! Kostenpflichtige Seiten dürfen nicht aufgerufen werden. Für im nach hinein festgestellte Zuwiderhandlungen sind die entstandenen Kosten durch den Benutzer – bei Kindern und Jugendlichen durch den gesetzlichen Vertreter – zu tragen. Die Stadtbücherei ist für den Inhalt abgerufener Daten nicht verantwortlich. Änderungen und Manipulationen an den Computern ist untersagt. Der Internet-Nutzer bzw. der gesetzliche Vertreter haftet auch für fahrlässig oder mutwillig verursachte Schäden und Kosten, die direkt oder indirekt aus der Nutzung des angebotenen Dienstes entstehen.

Dateien aus dem Internet dürfen nicht kopiert werden. Es ist auch untersagt, kopierte oder mitgebrachte Software in der Stadtbücherei zu verwenden!

Bestellungen dürfen nicht getätigt werden.

Bei Missachtung behält sich die Stadtbücherei den Ausschluss von der Internet- oder Büchereibenutzung vor.

Die Nutzungsdauer ist grundsätzlich auf eine Stunde je Benutzer und Tag beschränkt, darf aber überschritten werden, wenn keine weiteren Interessenten warten.

Es besteht keine Verpflichtung zur Anleitung der Internetbenutzung durch das Personal der Stadtbücherei.

§ 11

Artothek

Die in den Räumen der Stadtbücherei befindliche Artothek ist eine Einrichtung, die dem interessierten Besucher helfen soll, Zugang zur Gegenwartskunst zu finden. Durch das Entleihen von Bildern soll sich jeder mit den Techniken und Ausdrucksformen moderner Malerei bzw. Kunst vertraut machen können.

Ein bebildeter Katalog gibt Auskunft über den Bestand an Kunstwerke und Künstler.

Jeder ab 18 Jahren kann Bilder für jeweils acht Wochen entleihen. Näheres regelt der Leihvertrag. Für die Entleihung ist grundsätzlich der Personalausweis vorzulegen und eine Gebühr zu entrichten.

Der Entleiher hat dafür Sorge zu tragen, dass der Transport der Bilder fachgerecht erfolgt. Er ist verpflichtet, die Leihgabe auf seine Kosten für die Dauer der Entleihung von Standort zu Standort gegen alle Gefahren zu versichern. Kosten für Transport und Verpackung trägt der Entleiher.

Der Entleiher ist verpflichtet, die Leihgabe vor schädlichen Einflüssen, insbesondere vor Feuchtigkeit, zu starker Wärme und direkter Sonneneinstrahlung zu schützen. Fotografische Aufnahmen und Filmaufnahmen bedürfen der Zustimmung des Verleihers.

Der Entleiher haftet für alle Schäden, die der Leihgabe während der Dauer der Entleihung zugefügt werden. Die Haftung besteht auch, wenn die Schäden erst nach Rückgabe in Erscheinung treten.

Für verlorengegangene, zerstörte oder beschädigte Bilder, Passepartouts oder Rahmen hat der Entleiher - auch bei Nichtverschulden - Schadenersatz in Höhe des Neuanschaffungswertes zu leisten. Handelt es sich um einmalige Stücke, so ist der Verkehrswert zu ersetzen. Von den Schadensfällen jeglicher Art, die sich während der Ausleihe zeigen, ist der Verleiher unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 12

Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die Stadtbücherei Helmstedt vom 01.01.2013 außer Kraft.

Helmstedt, den

Gebühren

Jahresgebühr Erwachsene	20,00 €
Jahresgebühr Kinder unter 16 J., Schüler und Studenten	5,00 €
Gebühren für die Ersatzausstellung von Leseausweisen	2,00 €
zusätzliche Benutzungsgebühr nach Ablauf der Ausleihfrist pro Medium je angefangene Woche	1,00 €
Reservierungsgebühr	0,50 €
Gebühren für auswärtigen Leihverkehr (pro erfolgreiche Fernleihe)	3,00 €
Internetbenutzung 15 Minuten frei, danach je angefangene 15 Minuten	1,00 €
Einarbeitungsgebühr bei Verlust bzw. Beschädigung von Medien (pro Medium)	4,00 €
Verlustgebühr für CD-/Kassettenhüllen	von 1,00 € bis 5,00 €
Verlustgebühr Kassettenbild	0,50 €
Bilderausleihe für acht Wochen	5,00 €

Satzung der Stadt Helmstedt nach § 35 NKomVG für eine Bürgerbefragung

Aufgrund der §§ 10,11, 35 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 113) hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 29.11.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Bürgerbefragung

Der Rat kann in Angelegenheiten der Gemeinde im Einzelfall eine Anhörung der Bürgerinnen und Bürger beschließen. Das Ergebnis der Befragung dient der Unterstützung der Entscheidungsfindung und ist für den Rat rechtlich nicht verbindlich. Der Anlass bzw. das Vorhaben der Bürgerbefragung sind konkret zu bezeichnen.

§ 2 Dauer und Ort der Befragung

Die Dauer und der Ort der Befragung sind nach vorangegangener Beschlussfassung im Rat nach den Festlegungen in der Hauptsatzung öffentlich bekannt zu machen. Die Befragung findet mittels amtlicher, von der Stadt Helmstedt bereitgestellter Vordrucke statt, die im Rathaus, Markt 1, sowie in den Verwaltungsstellen Emmerstedt und Barmke erhältlich sind. Näheres hierzu regelt die öffentliche Bekanntmachung.

§ 3 Gegenstand der Bürgerbefragung

Der Gegenstand der Bürgerbefragung wird im Einzelfall durch den Rat festgelegt. Zum Gegenstand der Befragung werden Fragen formuliert, die mit „Ja“ oder „Nein“ zu beantworten sind.

§ 4 Teilnahmeberechtigung

Zur Teilnahme an der Bürgerbefragung sind alle Personen berechtigt, die am Befragungstag oder am letzten Tag des Befragungszeitraums im Gebiet der Stadt Helmstedt kommunalwahlberechtigt wären. § 49 NKomVG gilt entsprechend.

Die Stadt Helmstedt führt ein Verzeichnis der teilnahmeberechtigten Bürgerinnen und Bürger, welches mindestens 6 Wochen bei den in § 2 genannten Stellen vor der Befragung eingesehen und spätestens eine Woche vor der Durchführung der Befragung berichtigt werden kann. In dem Verzeichnis wird auch vermerkt, wer seine Stimme abgegeben hat. Dadurch wird sichergestellt, dass jede/jeder Teilnahmeberechtigte nur einmal an der Befragung teilnimmt.

§ 5

Beantwortung der Fragen

Die Antworten sind auf einem amtlichen Vordruck, der am Befragungstag oder während des festgelegten Befragungszeitraumes bei der/den in § 2 genannten Stellen während der Dienstzeit ausgegeben wird, persönlich abzugeben. Auf Verlangen ist die Identität durch Vorlage eines Personalausweises oder Reisepasses nachzuweisen.

Die Beantwortung per Brief oder durch Beauftragte ist ausgeschlossen.

Die Antworten erfolgen durch Ankreuzen der mit „Ja“ oder „Nein“ bezeichneten Kästchen. Nicht berücksichtigt werden Antworten, wenn

1. kein amtlicher Vordruck verwendet wird,
2. der Vordruck mit anderen Kennzeichnungen, Vermerken, Vorbehalten, Zusätzen und/oder Streichungen versehen ist oder
3. Antworten nicht zweifelsfrei erkennbar sind.

§ 6

Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

Die Stadt Helmstedt stellt das Ergebnis fest und gibt es öffentlich bekannt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung nach § 22 d NGO für eine Bürgerbefragung vom 21.06.2007 außer Kraft.

Helmstedt, den . . .2018

(Wittich Schobert)
Bürgermeister

Satzung
über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen
für den 1. Bauabschnitt der Immissionsschutzanlage im Bebauungsplangebiet
Ziegelberg-Süd in Helmstedt

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie gemäß § 10 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Helmstedt in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 29.11.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Das Bebauungsplangebiet und die Errichtung einer Immissionsschutzanlage sind mit dem am 18.12.2009 beschlossenen Bebauungsplan Ziegelberg-Süd festgesetzt worden.

§ 2

Die räumliche Ausdehnung des 1. Bauabschnittes des Baugebietes sowie die schalltechnischen Auswirkungen der Immissionsschutzanlage werden definiert durch den Lageplan Straßenbau der Planungsgemeinschaft Ziegelberg vom 19.01.2010 sowie die schalltechnischen Gutachten des TÜV NORD Umweltschutz vom 25.11.2008 und 03.09.2009 in Verbindung mit dem Bebauungsplan Ziegelberg-Süd. Der Lageplan sowie der Schallimmissionsplan vom 11.02.2010 (Anlage) sind Bestandteile dieser Satzung. Für die exakte Abgrenzung ist das Ergebnis der amtlichen Vermessung maßgebend.

§ 3

Der 1. Bauabschnitt der Immissionsschutzanlage wird in Form eines Erdwalles errichtet. Sie ist endgültig hergestellt, wenn sie in allen ihren Bestandteilen entsprechend dem Bauprogramm zum 1. Bauabschnitt ausgeführt ist und ihre Flächen im städtischen Eigentum stehen.

§ 4

1. Die Immissionsschutzanlage ist als selbständige Erschließungsanlage im Sinne von § 127 Abs. 2 Nr. 5 BauGB im gesamten Umfang beitragsfähig.
2. Die Stadt Helmstedt trägt gemäß § 129 Absatz 1 BauGB 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 5

Erschlossen sind die Grundstücke, die durch die Immissionsschutzanlage eine Schallpegelminderung von mind. 3 dB(A) erfahren.

...

§ 6

1. Der umlagefähige Erschließungsaufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach deren Flächen verteilt. § 6 der Erschließungsbeitragssatzung vom 30.05.2000 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass Geschosse, deren Oberkante höher liegt als die Oberkante der Immissionsschutzanlage, bei der Aufwandsverteilung unberücksichtigt bleiben.
2. Für die durch die Immissionsschutzanlage erschlossenen Grundstücke, die eine Schallpegelminderung von mind. 6 dB(A) erfahren, werden die in § 6 Abs. 3 der Erschließungsbeitragssatzung vom 30.05.2000 genannten Nutzungsfaktoren erhöht. Der Zuschlag beträgt bei einer Schallpegelminderung von
 - a) ab 6 dB(A) 25 v.H.
 - b) ab 9 dB(A) 50 v.H.
 - c) ab 12 dB(A) 75 v.H.

Bei unterschiedlichen Schallpegelminderungen bemisst sich der Zuschlag nach der höchsten Minderung.

§ 7

Der Bürgermeister der Stadt Helmstedt kann nach Maßgabe des § 133 Absatz 3 Satz 5 BauGB Verträge zur Ablösung des Erschließungsbeitrages im Ganzen vor Entstehen der sachlichen Beitragspflicht schließen. Der Betrag bemisst sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Erschließungsbeitrages. Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorliegenden Schätzung des voraussichtlichen Erschließungsaufwandes nach Maßgabe der gesetzlichen Grundlagen und Bestimmungen dieser Satzung.

§ 8

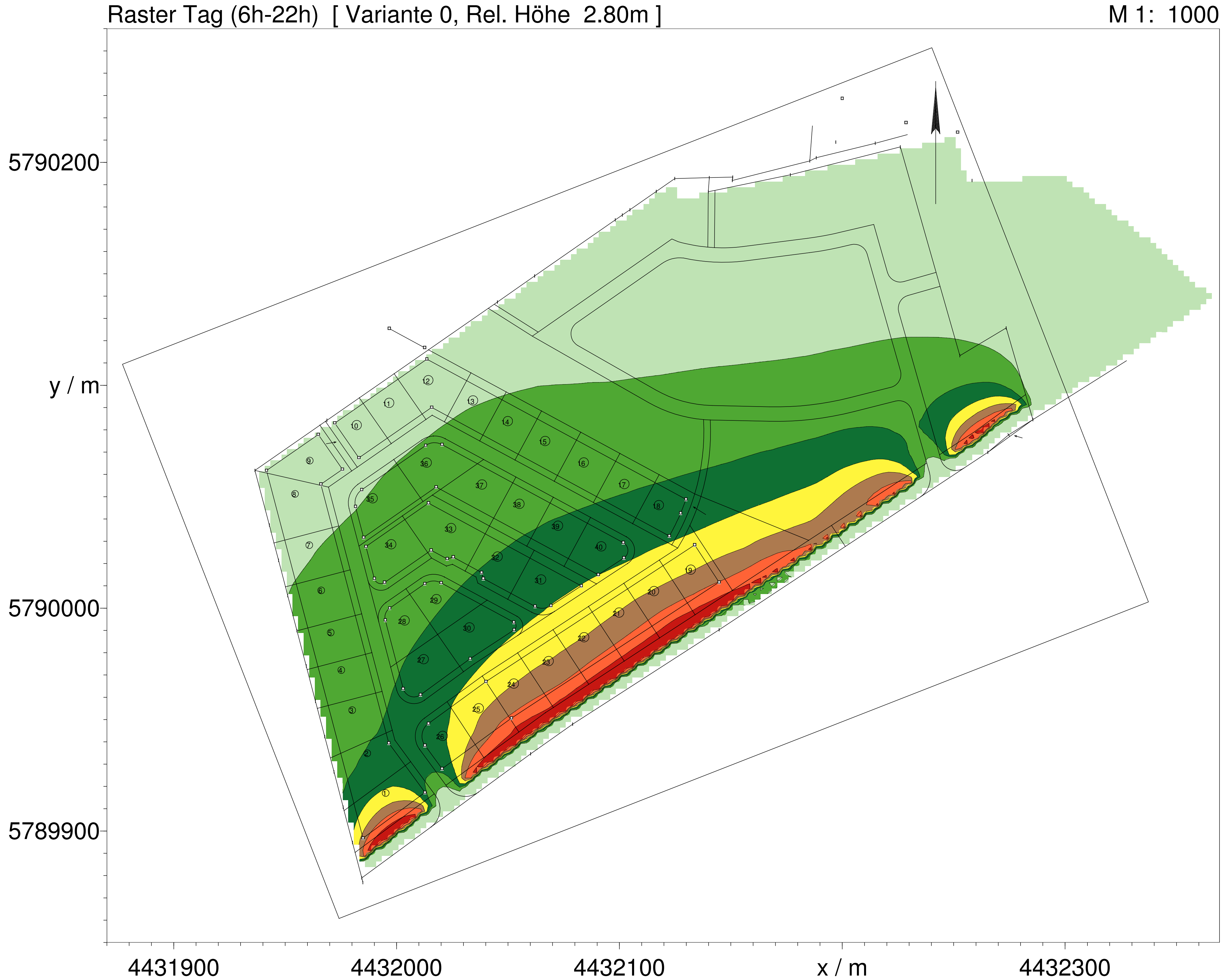
Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Helmstedt, den .2018

(S.)

(Wittich Schobert)
Bürgermeister

Anlagen



Auftraggeber: Stadt Helmstedt, FB Planen und Bauen

Projekt: Bebauungsplan Nr. C 332 "Ziegelberg-

Süd", verkehrsbedingte Geräusche

Planinhalt: Differenz der Beurteilungspegel EG

Straßenverkehr - ohne und mit 3,0 m

Lärmschutzwall

Bearbeiter: TNUL-H / Podlacha

Datum: 11.02.2010

Projektdatei: ... HPM Aufteilung_100209.IPR

Satzung
über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen
für den 2. Bauabschnitt der Immissionsschutzanlage im Bebauungsplangebiet
Ziegelberg-Süd in Helmstedt

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie gemäß § 10 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Helmstedt in den derzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 29.11.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Das Bebauungsplangebiet und die Errichtung einer Immissionsschutzanlage sind mit dem am 18.12.2009 beschlossenen Bebauungsplan Ziegelberg-Süd festgesetzt worden.

§ 2

Die räumliche Ausdehnung des 2. Bauabschnittes des Baugebietes sowie die schalltechnischen Auswirkungen der Immissionsschutzanlage werden definiert durch den Lageplan Straßenbau der Planungsgemeinschaft Ziegelberg vom 09.06.2015 -14990/ 11A - sowie die schalltechnischen Gutachten des TÜV NORD Umweltschutz vom 25.11.2008 und 03.09.2009 in Verbindung mit dem Bebauungsplan Ziegelberg – Süd. Der Lageplan sowie der Schallimmissionsplan vom 11.02.2010 (Anlage) sind Bestandteile dieser Satzung. Für die exakte Abgrenzung ist das Ergebnis der amtlichen Vermessung maßgebend.

§ 3

Der 2. Bauabschnitt der Immissionsschutzanlage wird in Form eines Erdwalles errichtet. Sie ist endgültig hergestellt, wenn sie in allen ihren Bestandteilen entsprechend dem Bauprogramm zum 1. Bauabschnitt ausgeführt ist und ihre Flächen im städtischen Eigentum stehen.

§ 4

1. Die Immissionsschutzanlage ist als selbständige Erschließungsanlage im Sinne von § 127 Abs. 2 Nr. 5 BauGB im gesamten Umfang beitragsfähig.
2. Die Stadt Helmstedt trägt gemäß § 129 Absatz 1 BauGB 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 5

Erschlossen sind die Grundstücke, die durch die Immissionsschutzanlage eine Schallpegelminderung von mind. 3 dB(A) erfahren.

...

§ 6

1. Der umlagefähige Erschließungsaufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach deren Flächen verteilt. § 6 der Erschließungsbeitragssatzung vom 30.05.2000 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass Geschosse, deren Oberkante höher liegt als die Oberkante der Immissionsschutzanlage, bei der Aufwandsverteilung unberücksichtigt bleiben.
2. Für die durch die Immissionsschutzanlage erschlossenen Grundstücke, die eine Schallpegelminderung von mind. 6 dB(A) erfahren, werden die in § 6 Abs. 3 der Erschließungsbeitragssatzung vom 30.05.2000 genannten Nutzungsfaktoren erhöht. Der Zuschlag beträgt bei einer Schallpegelminderung von
 - a) ab 6 dB(A) 25 v.H.
 - b) ab 9 dB(A) 50 v.H.
 - c) ab 12 dB(A) 75 v.H.

Bei unterschiedlichen Schallpegelminderungen bemisst sich der Zuschlag nach der höchsten Minderung.

§ 7

Der Bürgermeister der Stadt Helmstedt kann nach Maßgabe des § 133 Absatz 3 Satz 5 BauGB Verträge zur Ablösung des Erschließungsbeitrages im Ganzen vor Entstehen der sachlichen Beitragspflicht schließen. Der Betrag bemisst sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Erschließungsbeitrages. Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorliegenden Schätzung des voraussichtlichen Erschließungsaufwandes nach Maßgabe der gesetzlichen Grundlagen und Bestimmungen dieser Satzung.

§ 8

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Helmstedt, den .2018

(S.)

(Wittich Schobert)
Bürgermeister

Anlage

TÜV NORD Umweltschutz Schall- und Schwingungstechnik

8000 622 501 / 208 SST129

Anhang 6, Seite 1

Tag (6h-22h)
Page 1
dB(A)

< 1

1 - <2

2 - <3

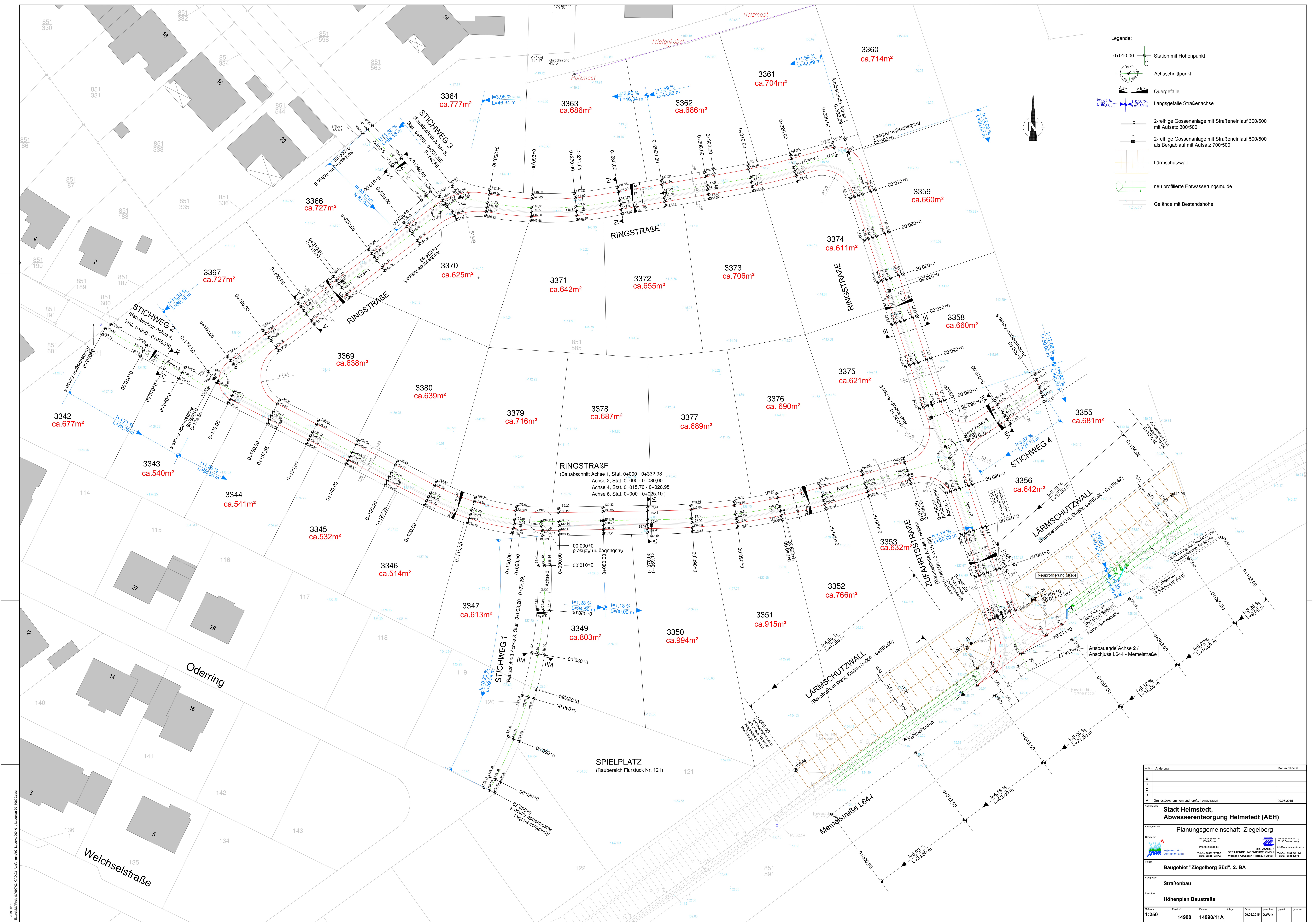
3 - <4

4 - <5

5 - <6

6 - <7





Legende:

- Station mit Höhenpunkt
- Achsschnittpunkt
- Quergefälle
- Längsgefälle Straßenachse
- 2-reihige Gossenanlage mit Straßeneinlauf 300/500 mit Aufsatz 300/500
- 2-reihige Gossenanlage mit Straßeneinlauf 500/500 als Bergablauf mit Aufsatz 700/500
- Lärmschutzwall
- neu profilierte Entwässerungsmulde
- Gelände mit Bestandshöhe

Änderung	Datum / Kürzel
F	
E	
D	
C	
B	
A	Grundstücksummer und -größen eingetragen
Auftraggeber: Stadt Helmstedt, Abwasserentsorgung Helmstedt (AEH)	
Auftragnehmer: Planungsgemeinschaft Ziegelberg	
Bauprojekt: Baugebiet "Ziegelberg Süd", 2. BA	
Planungsgruppe: Straßenbau	
Punktsatz: Höhenplan Baustraße	
Maßstab: 1:250	Projekt Nr.: 14990
Plan Nr.: 14990/11A	Anlage: 09.06.2015
gezeichnet: D. Weik	geprüft: [unleserlich]

Richtlinien
über die Gewährung von Fördermitteln für Maßnahmen an
Kulturdenkmalen in Helmstedt

Der Rat der Stadt Helmstedt hat in seiner Sitzung am 29.11.2018 folgende Richtlinien beschlossen:

§ 1

Förderungsgrundsätze

- (1) Die Stadt Helmstedt gewährt aus Mitteln der „Stiftung zur Erhaltung von Kulturdenkmalen in Helmstedt“ Zuschüsse oder Darlehen für Maßnahmen an Kulturdenkmalen.

Ziel ist es, Eigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige Nutzungsberechtigte von den Mehrkosten, die bei denkmalgerechten Erhaltungsmaßnahmen auftreten können, zu entlasten und die Wirtschaftlichkeit zu sichern.

- (2) Förderfähig sind Maßnahmen an Kulturdenkmalen im Sinne von § 3 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S. 517) in der zurzeit geltenden Fassung.
- (3) Vorhaben, deren Kosten bereits aus anderen Förderungsmöglichkeiten (z. B. Städtebauförderung) gedeckt werden oder werden könnten, werden bei einer Förderung nicht berücksichtigt. Ausnahmen können in begründeten Fällen zugelassen werden, wenn die Höhe der Kosten eine Kumulierung von Fördermitteln erfordert.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Fördermittel besteht nicht.

§ 2

Förderfähige Maßnahmen

- (1) Gegenstand der Förderung sind:

1.1. Baudenkmale

1.1.1. Förderung einzelner Maßnahmen, wie z. B.:

- Voruntersuchungen, Bestandsaufnahmen sowie Ingenieur- und Architektenleistungen, die im Rahmen von Baumaßnahmen an Baudenkmalen anfallen oder zu ihrer Vorbereitung dienen,
- Anstriche, jedoch nur in Verbindung mit einer grundlegenden Erneuerung des Untergrundes (Neuverputzung, Gefacherneuerung, vollkommene Reinigung von allen vorhandenen Farbschichten),
- Beseitigung von nicht denkmalgerechten Fassadenverkleidungen,
- Giebelbehang mit Dachziegeln aus gebranntem Material,
- Reparatur und Erneuerung von Holzfenstern und -türen.
- Dacheindeckung mit Dachziegeln aus gebranntem Material (vorrangig Krempziegel),

- Zimmerarbeiten und damit unmittelbar in Zusammenhang stehende Arbeiten an denkmalbegründenden Bauteilen,
- Reparaturen von historischen inneren Bauteilen,
- Rekonstruktion von historischen inneren Bauteilen.

1.1.2. Weisen Baudenkmale grundlegende Modernisierungs- und Instandsetzungsmängel im Sinne von § 177 Baugesetzbuch auf, können über den Förderkatalog des Abs. 1.1.1. hinaus weitere Baumaßnahmen gefördert werden. So kann eine Projektförderung erfolgen, die die komplette Sanierung eines Baudenkmals umfasst. In einem Modernisierungsvertrag werden die erforderlichen Baumaßnahmen und der Förderungsumfang abschließend geregelt.

Unabhängig von Abs. 1.1.2. sind in Städtebauförderungsgebieten der Programmkomponente „Städtebaulicher Denkmalschutz“ weitere bauliche Maßnahmen förderungsfähig, die zur Erhaltung des Baudenkmals oder zu seiner sinnvollen Nutzung erforderlich sind.

1.2. Bodendenkmale

Archäologische Untersuchungen insbesondere Grabungen können durch die Gewährung von Zuschüssen unterstützt werden.

1.3. Bewegliche Denkmale

Für bewegliche Denkmale (historische Skulpturen, Möbel, Gemälde) können Zuschüsse für Konservierungsmaßnahmen und Restaurierungsarbeiten gewährt werden.

(2) Bei der Gewährung von Fördermitteln für Baudenkmale sind folgende Bedingungen zu beachten:

- 2.1. Bei der Ausführung der Arbeiten sind die allgemeinen denkmalpflegerische Prinzipien zu berücksichtigen. Der Erhalt und die Reparatur von Originalsubstanz sind bei der Gewährung von Zuschüssen und Darlehen vorrangig und ggf. mit höheren Förderungssätzen zu berücksichtigen als ein denkmalgerechter Austausch von Bauteilen.
- 2.2. Eine Förderung kann davon abhängig gemacht werden, dass zuvor grundlegende Mängel am Gebäude beseitigt werden.
- 2.3. Baumaßnahmen unter Verwendung von Tropenhölzern sind von einer Förderung ausgeschlossen.
- 2.4. Die Förderung kann davon abhängig gemacht werden, dass von den ausführenden Handwerksbetrieben Referenzen über Vergleichsprojekte vorgelegt werden.
- 2.5. Werden Baumaßnahmen in Eigenleistung durchgeführt, werden nur die Materialkosten bezuschusst. Die Förderung kann davon abhängig gemacht werden, dass eine qualifizierte Bauleitung zur Sicherstellung des Sanierungsergebnisses beauftragt wird.

§ 3

Antrags- und Bewilligungsverfahren

- (1) Fördermittel werden nur auf Antrag gewährt. Der Antrag auf eine Förderung ist vor Beginn einer Maßnahme - unter Beifügung entsprechender Kostenangebote - schriftlich zu stellen. Antragsvordrucke werden von der Stadt Helmstedt zur Verfügung gestellt.
- (2) Das Bewilligungsverfahren erfolgt unter Einbeziehung des Bau-, Umwelt- und Werksausschusses. Vor Bescheiderteilung durch die Verwaltung werden die Mitglieder des Bau-, Umwelt- und Werksausschusses über die geplante Förderung (ggf. über eine Ablehnung der Förderung) informiert. Wird innerhalb einer Woche nach dieser Information der Wunsch geäußert, über die Förderungsbewilligung detaillierter zu beraten, erfolgt dies in der nächstmöglichen Bau-, Umwelt- und Werksausschuss-Sitzung.
- (3) Fördermittel werden grundsätzlich davon abhängig gemacht, dass die Arbeiten innerhalb eines halben Jahres (bei umfangreichen Maßnahmen gemäß § 2 Abs. 1.1.2 innerhalb eines Jahres) nach Bewilligung des Zuschusses bzw. Abschluss des Modernisierungs- oder Darlehensvertrages begonnen und zügig beendet werden.
- (4) Maßnahmen, die vor der Bewilligung eines Zuschusses oder Abschluss eines Darlehen- oder Modernisierungsvertrages begonnen werden, können nicht mehr gefördert werden. Ausnahmen sind möglich, wenn die Stadt Helmstedt dem vorzeitigen Beginn schriftlich zugestimmt hat.
- (5) Über den Zuschuss ergeht ein Bewilligungsbescheid ggf. mit Auflagen und Bedingungen zur Sicherung des Förderungszweckes und der Wirtschaftlichkeit der geförderten Maßnahme oder es wird ein Vertrag abgeschlossen.

Über die Gewährung von Darlehen und für Baumaßnahmen gemäß § 2 Abs. 1.1.2. wird ein Vertrag abgeschlossen.

§ 4

Höhe und Auszahlung der Fördermittel

- (1) Die Höhe der Fördermittel richtet sich nach der Bedeutung des Kulturdenkmals für die Stadt Helmstedt und dem öffentlichen Interesse an der Maßnahme. Die Fördersumme beträgt in der Regel 25 % der förderfähigen Aufwendungen. In begründeten Fällen kann hiervon in beide Richtungen abgewichen werden. In jedem Fall erfolgt nur eine Anteilsfinanzierung. Die Gesamtfinanzierung einer Maßnahme muss gesichert sein.
- (2) Die Fördermittel werden nach Abschluss der Arbeiten ausgezahlt. Bei umfangreichen Fördermaßnahmen können Teilauszahlungen z. B. nach Fertigstellung einzelner Bauabschnitte vorgenommen werden. Darlehen können vor Baubeginn ausgezahlt werden.
- (3) Bei Baumaßnahmen hat vor Auszahlung der Fördermittel die Abnahme durch die Stadt Helmstedt zu erfolgen. Hierbei wird die ordnungsgemäße Ausführung der vereinbarten Baumaßnahmen überprüft.
- (4) Sofern der Antragsteller gegen die Bedingungen des Bewilligungsbescheides, des Modernisierungs- oder Darlehenvertrages verstößt oder die denkmalrechtlichen Bestimmungen nicht einhält, können die Fördermittel gekürzt oder ganz einbehalten werden.

§ 5

Verwendungsnachweis

Nach Abschluss der Maßnahmen ist der Stadt Helmstedt durch Vorlage der Rechnungen und der entsprechenden Zahlungsnachweise die tatsächliche Höhe der Gesamtkosten der Fördermaßnahme bzw. die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel nachzuweisen.

§ 6

Inkrafttreten

Die Richtlinien treten am 01.01.2019 in Kraft, gleichzeitig treten die Richtlinien vom 11.03.2010 außer Kraft.

Helmstedt, den . .2018

(Wittich Schobert)
Bürgermeister

**Friedhofsatzung der Stadt Helmstedt
für den Friedhof im Helmstedter Brunnental
(Urnenhain)**

Der Rat der Stadt Helmstedt hat in seiner Sitzung am 29.11.2018 aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds.GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Friedhofsatzung gilt ausschließlich für den Urnenhain im Brunnental, Brunnenweg 2,3, 38350 Helmstedt.
- (2) Zum Urnenhain gehört folgende Waldflächen:
 - Gemarkung Helmstedt, Flur 60, Flurstück 2 (ganz), Größe 3,9340 ha
 - Gemarkung Helmstedt, Flur 60, Flurstück 3/2 (ganz), Größe 0,2914 ha
- (3) Die Verwaltung und der Betrieb des Urnenhains obliegt der Waldbestattungs-GmbH Lappwald, Braunschweiger Str. 33, 38350 Helmstedt.

**§ 2
Nutzungsberechtigung**

- (1) In dem Urnenhain Helmstedt kann neben den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Helmstedt jeder bestattet werden, der eine Nutzungsberechtigung an einer Grabstätte im Urnenhain Helmstedt erworben hat.
- (2) Die Nutzungsberechtigung an Grabstätten bezieht sich auch auf die Familienangehörigen und Lebenspartner, die in dem mit dem Betreiber abzuschließenden Vertrag bezeichnet sind.
- (3) Die Nutzungsberechtigung an einer Grabstelle ist nicht verlängerbar.

**§ 3
Bestattungsflächen**

- (1) Im Urnenhain Helmstedt erfolgt eine Beisetzung der Aschen ausschließlich an registrierten und kartographierten Stellen.
- (2) Es werden ausnahmslos biologisch abbaubare Urnen mit der Asche der Verstorbenen in einer Belegungstiefe von mindestens 0,50 m beigesetzt. Das gesamte Umfeld ist in natürlichem Charakter zu belassen. Das Erscheinungsbild des Waldes ist beizubehalten und darf nicht verändert werden.
- (3) Die Beisetzung im Urnenhain Helmstedt gestalten die Angehörigen in Abstimmung mit dem Betreiber. Die Beisetzung wird ausschließlich von dem Betreiber oder einem von ihm beauftragten Dritten innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist nach der Einäscherung (derzeit 1 Monat) vorgenommen.

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Das Betreten der Flächen des Urnenhains Helmstedt ist täglich von anderthalb Stunden nach Sonnenaufgang bis anderthalb Stunden vor Sonnenuntergang gestattet.
- (2) Der Betreiber kann im Einvernehmen mit der Stadt Helmstedt beim Vorliegen besonderer Gründe das Betretungsrecht für Teilflächen oder insgesamt einschränken oder vorübergehend untersagen.
- (3) Bei stürmischem Wind (ab Windstärke 8, 62 – 74 km/h, Äste und Zweige können von den Bäumen brechen), Blitzschlag und Naturkatastrophen ist der Urnenhain Helmstedt geschlossen und darf nicht betreten werden.

§ 5 Benutzungsregeln

- (1) Jeder Besucher des Urnenhains Helmstedt hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals des Betreibers oder Waldbesitzers ist Folge zu leisten.
- (2) Innerhalb des Urnenhains Helmstedt ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) Beisetzungen zu stören,
 - b) das Befahren mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Stadt Helmstedt, des Betreibers sowie deren Beauftragten,
 - c) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten, diesbezüglich zu werben und ohne Auftrag von Angehörigen gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - d) an Sonn- und Feiertagen oder in der zeitlichen Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - e) Druckschriften zu verteilen; ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 - f) den Wald und die Anlagen zu verunreinigen,
 - g) Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 - h) Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen,
 - i) zu lärmern oder zu lagern,
 - j) zu rauchen.
- (3) Die Stadt Helmstedt kann im Einvernehmen mit dem Betreiber Ausnahmen zulassen, soweit diese mit dem Zweck des Urnenhains vereinbar sind.
- (4) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen sind nicht vorgesehen.

§ 6 Ruhezeit

Die Ruhezeit beträgt 20 Jahre, sofern keine andere gesetzliche Regelung getroffen wird.

§ 7 **Vorschriften zur Gestaltung**

- (1) Der gewachsene und grundsätzlich naturbelassene Urnenhain Helmstedt darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört oder verändert werden. Es ist nicht zulässig, die Grabstellen zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern.
- (2) Im gesamten Urnenhain ist es insbesondere nicht gestattet:
 - a) Grabmale, Gedenksteine oder Baulichkeiten zu errichten,
 - b) Aufbauten zu errichten,
 - c) Kränze, Grabschmuck oder Erinnerungsstücke niederzulegen,
 - d) Kerzen oder Lampen aufzustellen,
 - e) Anpflanzungen vorzunehmen.

§ 8 **8.0 Markierungen**

Markierungen der Grabstätten sind nicht vorgesehen. Die vergebenen Grabstellen werden vom Betreiber in einem laufend gepflegten Register festgehalten und zusätzlich kartographiert, um u.a. Doppelbelegungen der einzelnen Grabstätten zu verhindern.

§ 9 **Pflege**

- (1) Der Urnenhain Helmstedt ist ein naturnah bewirtschafteter Wald. Die forstliche Bewirtschaftung erfolgt wie bisher im Rahmen der geltenden Bestimmungen unter umfassender Rücksichtnahme auf die Grabstätten. Grabpflege im herkömmlichen Sinne ist nicht zulässig.
- (2) Der Betreiber oder ein von ihm beauftragter Dritter hat Pflegeeingriffe im Urnenhain durchführen, wenn diese aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht oder der Erhaltung umgänglich geboten sind.
- (3) Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder nicht vom Betreiber beauftragten Dritten sind nicht zulässig.

§ 10 **Haftung**

- (1) Die Stadt Helmstedt und der Betreiber haften nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Urnenhains, durch Tiere, Naturereignisse in der Fläche oder Naturereignisse an einzelnen Bäumen entstehen.
- (2) Grundsätzlich geschieht das Betreten des Urnenhains Helmstedt gemäß den geltenden wald- und forstrechtlichen Gesetzen auf eigene Gefahr. Für Personenschäden, die beim Betreten des Urnenhains Helmstedt entstehen, besteht daher im Regelfall keine Haftung.

- (3) Der Betreiber haftet bei Personen- und Sachschäden nur dann, wenn diese Schäden nachweisbar durch seine vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungsweisen bzw. die seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verursacht werden.

§ 11 Dokumentation

In Listenform wird seitens des Betreibers ein Register der vergebenen Grabstellen und der beigesetzten Personen unter Angabe des Bestattungszeitpunktes geführt. Dieses Register wird der Stadt Helmstedt jährlich zum 31.12. als Nachweis vorgelegt.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) sich als Besucher entgegen § 5 Abs. 1 nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder Anordnungen des befugten Personals nicht befolgt,
 - b) die Verhaltensregeln des § 5 Abs. 2 missachtet,
 - c) entgegen § 5 Abs. 4 Totengedenkfeiern oder andere Veranstaltungen durchführt,
 - d) entgegen § 7 Veränderungen im Urnenhain vornimmt,
 - e) entgegen § 8 Markierungen an Grabstätten anbringt,
 - f) entgegen § 9 Grabpflege im herkömmlichen Sinne betreibt oder Pflegeeingriffe vornimmt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von bis zu 500 € geahndet werden.

§ 13 ~~13.~~Nutzungsentgelt

Für die Benutzung des Urnenhains Helmstedt sind privatrechtliche Entgelte nach dem Preisverzeichnis des Betreibers zu entrichten.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Helmstedt, den . . .2018

(Wittich Schobert)
Bürgermeister

**Gebührenordnung
für das Parken an Parkscheinautomaten
in der Stadt Helmstedt**

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds.GvBl. S. 113) in Verbindung mit § 6 a des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17.08.2017 (BGBl. I S.3202) und der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr) vom 25.08.2014 (Nds.GVBl. S. 249) zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.01.2018 (Nds. GVBl. S. 2) hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 29.11.2018 folgende Gebührenordnung erlassen:

**§ 1
Gebührensätze**

- (1) Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen nur unter Nutzung eines Parkscheinautomaten zulässig ist, werden Gebühren für die Benutzer in Höhe von 0,50 Euro je angefangene halbe Stunde festgesetzt.
- (2) Die für den jeweiligen Parkraum geltende Gebühr und die Zeit, in der diese zu entrichten ist, sind auf dem Bedienfeld des Parkscheinautomaten ausgewiesen.
- (3) Ist eine so genannte Brötchentaste auf dem Bedienfeld eines Automaten eingerichtet, wird durch entsprechende Betätigung eine kostenlose Parkdauer von 15 Minuten ermöglicht.
- (4) Elektrofahrzeuge im Sinne des § 2 Elektromobilitätsgesetz -EmoG (reine Batterieelektrofahrzeuge, von außen aufladbare Hybridelektrofahrzeuge und Brennstoffzellenfahrzeuge) sind von der Gebühr nach Absatz 1 unter Beachtung der Höchstparkdauer bis zum 30. Juni 2019 befreit. Voraussetzung für die Gebührenbefreiung ist die Verwendung der Parkscheibe sowie die Kennzeichnung des Fahrzeuges im Sinne des EmoG (E-Kennzeichen o. ä.).

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für das Parken an Parkscheinautomaten in der Stadt Helmstedt vom 21.02.2013, in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 23.05.2017, außer Kraft.

Helmstedt, den .2018

(L.S.)

(Wittich Schobert)
Bürgermeister

Richtlinie der Stadt Helmstedt

für die Ehrung junger Helmstedter Künstler

Der Rat der Stadt Helmstedt hat in seiner Sitzung am 29.11.2018 folgende Richtlinie für die Ehrung junger Helmstedter Künstler beschlossen:

1. Grundsätzliches

Die Stadt Helmstedt betrachtet die in der Stadt tätigen Künstlerinnen/Künstler als wichtige Träger des kulturellen Lebens. Sie ehrt junge, künstlerisch besonders talentierte einzelne Personen oder Gruppen.

Die Ehrung dient der Anerkennung und Würdigung ihrer besonders herausragenden Leistungen sowie der Schaffung eines vielfältigen und attraktiven künstlerischen Angebotes in der Stadt Helmstedt.

2. Künstlerische Bereiche der Ehrung und Förderung

Die Ehrung bezieht sich auf künstlerische Aktivitäten, die das Angebot in der Stadt Helmstedt bereichern. Voraussetzung ist die Ortsbezogenheit des künstlerischen Wirkens.

Gewürdigt werden künstlerische Projekte in den Bereichen Musik, bildende Kunst, darstellende Kunst, Film und Literatur. Hierbei muss es sich um Vorhaben handeln, die allen Bürgerinnen und Bürgern zugänglich und von öffentlichem Interesse sind.

Nicht anerkannt werden Vorhaben, die gewerblichen Zwecken dienen und kommerziell ausgerichtet sind.

3. Persönliche Voraussetzungen der Kandidaten

Vorgeschlagene Kandidatinnen und Kandidaten oder Personengruppen dürfen das

- 25. Lebensjahr nicht überschritten haben und müssen
- ihren Wohnsitz in Helmstedt haben oder durch ihre künstlerischen Leistungen in Helmstedter Einrichtungen mit Helmstedt verbunden sein.

4. Bewertungskriterien

- Hervorragende künstlerische Leistungen, die das Ansehen der Stadt fördern.
- Gewinn regional oder überregionaler Preise und Wettbewerbe im künstlerischen Bereich
- Herausragendes künstlerisches Engagement

5. Anzahl der Ehrungen

Die Ehrung kann nur einmal an dieselbe Person oder Gruppe erfolgen.

6. Auswahlverfahren

Die Verwaltung ruft Vereine, Verbände, Schulen, Kulturschaffende und Bürgerinnen und Bürger dazu auf, bis zu einem genannten Stichtag Vorschläge für die Ehrung junger Helmstedter Künstler bei der Stadt Helmstedt einzureichen.

Über die Auswahl der zu Ehrenden entscheidet der Verwaltungsausschuss der Stadt Helmstedt auf Vorschlag einer Jury.

Die Jury besteht aus dem/der Bürgermeister/in oder ihres/seines Vertreterin/s, aus je einem benannten Mitglied der Ratsfraktionen, jeweils einem(r) Vertreter(in) der weiterführenden Helmstedter Schulen sowie einem(r) Vertreter(in) der Kreismusikschule Helmstedt e. V.

Die Jury schlägt die Kandidatinnen/Kandidaten für die Ehrung auf Grundlage der eingegangenen Vorschläge vor.

7. Ehrung und Preisverleihung

Die „Ehrung junger Helmstedter Künstler“ erfolgt durch den/die Bürgermeister/in in einem geeigneten Rahmen.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Ehrung junger Helmstedter Künstler vom 15.12.2016 außer Kraft.

Helmstedt, den . .2018

(Wittich Schobert)

Der Rat hat in seiner Sitzung am 29.11.2018 die folgende Richtlinie beschlossen:

**Richtlinie
für die Anlage des Vermögens
der Stiftung
zur Erhaltung von Kulturdenkmälern**

Vorbemerkung

Die „Stiftung zur Erhaltung von Kulturdenkmälern in Helmstedt“ (im Folgenden „Stiftung“ genannt) sind nicht rechtsfähige Stiftungen in der Verwaltung der Stadt Helmstedt. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Auf Grundlage der Satzung der Stiftung wird für die Vermögensanlage der Stiftungen die nachstehende Anlagerichtlinie erstellt:

1 Anlagestrategie

Die Vermögensanlage soll in einem ausgewogenen Verhältnis zwischen Sicherheit, Rentabilität und Liquidität erfolgen.

2 Ziele der Anlagestrategie

Vorrangige Ziele der Anlagestrategie sind die langfristige Erhaltung der Stiftungsvermögen durch eine Vermögensanlage nach dem Grundsatz der Risikomischung und die Erzielung laufender Zins- und Ausschüttungserträge zur Erfüllung des Stiftungszwecks.

Bei der Anlage ist auf eine ausreichende Diversifikation, d.h. Mischung und Streuung der einzelnen Anlageklassen, Einzeltitel und deren Aussteller zu achten.

Unberührt von den unter 3 und 4 aufgeführten Regelungen können Vermögensanteile für den Erwerb und der Modernisierung von Baudenkmalen im Stadtgebiet von Helmstedt verwendet werden, sofern sich dies wirtschaftlich darstellt. Über den Erwerb der Immobilie entscheidet der Rat der Stadt Helmstedt im Einzelfall.

3 Anlagerahmen

Die Anlage des Vermögens erfolgt in den Anlageklassen Liquidität, Anleihen, Aktien und Andere Anlagen. Im Interesse einer Risikostreuung sollen die Anteile der jeweiligen Anlageklassen abhängig von der aktuellen Kapitalmarktsituation im Rahmen der nachfolgend genannten Bandbreiten gehalten bzw. gesteuert werden:

- Der Liquiditätsanteil: Bandbreite: 0% – 50%

- Der Anleihenanteil: Bandbreite: 50% - 100%
- Der Aktienanteil: Bandbreite: 0% - 30%
- Der Anteil von Anderen Anlagen: Bandbreite: 0% - 20%

Die Referenzwährung des Vermögens ist der Euro. Mindestens 70% des Vermögens werden in der Referenzwährung Euro investiert.

4 Anlageformen und -instrumente

Folgende Anlageformen und –instrumente werden bei der Anlage des Vermögens eingesetzt:

- Die Anlage des Vermögens erfolgt in Liquidität, Anleihen, Anleihenfonds, Anleihenzerifikaten oder sonstigen anleiheähnlichen Wertpapieren (z.B. Floatern, Zerobonds) in allen gängigen Währungen.
- Darüber hinaus erfolgt die Anlage in Aktien, Aktienfonds, Aktienzerifikaten oder sonstigen aktienähnlichen Wertpapieren.
- Im Aktien- und Anleihesegment erfolgt die Anlage primär in Einzeltiteln. Fonds und Zertifikate können zusätzlich beigemischt werden.
- Neben den Anlageklassen Aktien, Anleihen und Liquidität kann in Andere Anlagen investiert werden. Hierzu zählen beispielsweise Rohstoffe, Edelmetalle, Immobilien und Wandelanleihen. Die Anlage erfolgt dabei primär in Fonds und Zertifikaten. Einzelanlagen können zusätzlich beigemischt werden.
- Für die Anlage in festverzinslichen Wertpapieren ist das Mindestrating „Investmentgrade“ (mindestens BBB – nach S&P, beziehungsweise Baa nach Moody´s einzuhalten).
- Es erfolgt keine Investition in Finanzinstrumente mit Hebelwirkung.

5 Aufgaben der Verwaltung

Die Verwaltung entscheidet im Rahmen dieser Richtlinie insbesondere über Struktur und Organisation der Vermögensverwaltung.

Darüber hinaus ist sie u.a. zuständig für

- die Überwachung der Einhaltung der eigenen Vorgaben, insbesondere hinsichtlich Strukturvorgaben
- die regelmäßige Analyse der Anlageformen
- grundlegende Vertragsvereinbarungen.

Die Vermögensverwaltung kann im Rahmen einer Eigenverwaltung oder durch beauftragte Dritte erfolgen. Dabei ist auf eine wirtschaftliche Organisationsführung und ein angemessenes Risikomanagement zu achten.

6 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie für die Anlage des Vermögens der Stiftung zur Erhaltung von Kulturdenkmälern vom 04.04.2014 außer Kraft

Helmstedt, den . . .2018

(Wittich Schobert)
Bürgermeister

Satzung der Stadt Helmstedt

über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis

(Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Bekanntmachung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 29.11.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten - im eigenen Wirkungskreis der Stadt Helmstedt werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung der Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so ist bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro abgerundet festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4

Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 19 des Kostentarifs.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5

Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 - 1. mündliche Auskünfte,
 - 2. Zeugnisse und Bescheinigen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit.
 - 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 - 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 - 5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken im Sinne des § 54 der Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.

- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6

Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,00 € übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
 - 1. Kosten für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen. Wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellungen mit Zustellungsurkunde entstehenden Kosten erhoben.
 - 2. Gebühren für Telefongespräche und Telefaxe,
 - 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
 - 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 - 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 - 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 - 8. Kosten für Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 € übersteigen.

§ 7

Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.
- (2) Kostenschuldner nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8

Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.

- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9

Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10

Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 NKAG die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Helmstedt über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 20.07.2012 außer Kraft.

Helmstedt, den . . 2018

L.S.

(Wittich Schobert)
Bürgermeister

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Stadt Helmstedt vom . .2018

Gebühren gemäß § 3 der Verwaltungskostensatzung und Pauschbeträge für Auslagen gem. § 6 Abs. 2 Nr. 8 der Verwaltungskostensatzung:

Nr.	Gegenstand	Betrag
1.	Vervielfältigungen	
1.1	Vervielfältigungen, unabhängig von der Art der Herstellung (außer Tarifnummer 1.2), je angefangene Seite	
1.1.1	bis zum Format DIN A4 (schwarz-weiß)	0,30 €
1.1.2	bis zum Format DIN A4 (Farbe)	0,60 €
1.1.3	bis zum Format DIN A3 (schwarz-weiß)	0,60 €
1.1.4	bis zum Format DIN A3 (Farbe)	1,20 €
1.1.5	Bei Schriftstücken, die ein größeres Format als DIN A3 besitzen oder bei deren Erstellung außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschalsatz nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden bis auf	15,00 €
1.2	Vervielfältigungen mit Plotter	
1.2.1	bis zum Format DIN A2 (ca. 0,25 qm)	7,00 €
1.2.2	bis zum Format DIN A1 (ca. 0,5 qm)	9,00 €
1.2.3	bis zum Format DIN A0 (ca. 1,0 qm)	13,00 €
1.2.4	größer als Format DIN A0	17,00 €
1.3	Abgabe von Druckstücken (z. B. Satzungen, Pläne, Tarife, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnisse usw.)	
1.3.1	für jede angefangene Seite	0,30 €
1.3.2	jedoch mindestens pro Abgabe	1,00 €
1.4	Bereitstellung von Dateien	
1.4.1	per EDV-Datenträger (z. B. DVD, CD-ROM usw.)	3,00 €
1.4.2	per E-Mail, je Datenübertragung	2,00 €
2.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften	8,00 €
2.2	Beglaubigung von Abschriften und Vervielfältigungen, je Seite jedoch mindestens <u>Anmerkung:</u> Bei zusammenhängenden Schriftstücken, die in ihrer Gesamtheit nur einmal beglaubigt werden sollen, wird auch die Gebühr nur einmal erhoben.	4,00 € 8,00 €
2.3	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)	25,00 €
3.	Akteneinsicht /Auskünfte	
3.1	Die Einsicht in Akten, Register, Karteien und dergleichen - ausgenommen nach § 72 Abs. 1 NBauO -, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall je angefangene halbe Stunde <u>Anmerkung:</u> Eine Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Akteneinsicht in einem laufenden Verfahren an Verfahrensbeteiligte gewährt wird.	6,50 €
3.2	Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien und dergleichen	
3.2.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	3,00 €
3.2.2	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	6,00 bis 20,00 €
3.2.3	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o. ä.	
3.2.3.1	Grundgebühr	10,00 €
3.2.3.2	zuzüglich je angefangene Seite	1,50 €

4.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird und die über die übliche Beratungs- und Betreuungspflicht hinausgeht (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen), je angefangene halbe Arbeitsstunde	25,00 €
5.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist, je angefangene halbe Arbeitsstunde	25,00 €
6.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderem Aufwand verbunden sind, je angefangene halbe Arbeitsstunde	25,00 €
7.	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen, je angefangene halbe Arbeitsstunde	25,00 €
8.	Vermögensverwaltung	
8.1	Vorrangeinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen, je angefangene halbe Arbeitsstunde	25,00 €
8.2	Löschungsbewilligungen, je angefangene halbe Arbeitsstunde	25,00 €
8.3	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB <u>Anmerkung:</u> Die Erteilung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB ist eine Amtshandlung. Im Hinblick auf die Bindung des grundbuchrechtlichen Vollzuges jeder Auflassung an die Vorlage eines solchen Zeugnisses liegt seine Erteilung insoweit im öffentlichen Interesse. Trotzdem ist die Erhebung von Kosten nicht nach § 4 Abs. 2 NKAG, § 2 Abs. 1 NVwKostG ausgeschlossen, weil nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB das Zeugnis nur auf Antrag erteilt wird. Erhebt eine Gemeinde Gebühren für die Erteilung eines Negativzeugnisses, muss sie berücksichtigen, dass nur für die Zeugniserteilung selbst Kosten erhoben werden können. Die Prüfung, ob ein Vorkaufsrecht besteht und ob es ausgeübt werden soll, hat die Gemeinde dagegen nach Mitteilung des jeweiligen Kaufvertrages überwiegend im öffentlichen Interesse von Amts wegen durchzuführen.	35,00 €
9.	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung <u>Anmerkung:</u> Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag noch nicht zur Auszahlung gelangt ist oder fehlerhafte Zahlungsangaben enthielt. Der Betrag, der von der Stadtkasse für die Nachforschung an das kontoführende Kreditinstitut zu leisten ist, ist in der Gebühr nicht enthalten und deshalb gesondert als Auslage zu erheben.	5,00 €
10.	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	2,00 €
11.	Zweitausfertigung von Steuer- und sonst. Quittungen	2,00 €
12.	Ersatz von Hundesteuermarken	3,00 €
13.	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre, für jedes Jahr	3,00 €
14.	Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Arbeitsstunde	25,00 €
15.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung, einschließlich Wegstrecke von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle.	25,00 €

	<u>Anmerkung:</u> Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen.	
16.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
16.1	Büroarbeiten, je angefangene halbe Arbeitsstunde	25,00 €
16.2	Außenarbeiten, je angefangene halbe Arbeitsstunde, einschließlich Wegstrecke von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle	25,00 €
17.	Genehmigungen/Erlaubnisse aufgrund der geltenden Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Helmstedt	
17.1	Entwässerungsgenehmigung von Abwassereinrichtungen auf dem anzuschließenden Grundstück (Grundleitung einschließlich Kontrollschacht) je angefangene halbe Arbeitsstunde	25,00 €
17.2	Abnahme der Abwasseranlagen je angefangene halbe Arbeitsstunde	25,00 €
17.3	Sonstige Prüfungsmaßnahmen je angefangene halbe Arbeitsstunde	25,00 €
17.4	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	15,00 €
17.5	Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art in die gemeindlichen Abwasseranlagen nach § 7 a der Abwasserbeseitigungssatzung	50,00 € bis 150,00 €
	<u>Anmerkung:</u> Hierbei handelt es sich um die Verwaltungsgebühr für die satzungsrechtliche Anschlussgenehmigung, nicht aber um eine Genehmigungsgebühr entsprechend der Verordnung aufgrund des § 151 NWG (Indirekteinleiter-Verordnung), für die in der ALLGO eine Gebührenstelle (vgl. Tarifnummer 71 – 2.2 -) vorgesehen ist. Der Gebührenrahmen ist entsprechend den örtlichen Gegebenheiten auszuweiten bzw. einzuschränken. Soweit im Einzelfall besondere Auslagen (z. B. für besondere Untersuchungen der Abwasserqualität durch Inanspruchnahme Dritter) entstehen, sind diese neben der Gebühr nach der Tarifnummer 17.5 zu erheben.	
17.6	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln des Anschlussnehmers erforderlich werden	50,00 € bis 250,00 €
	<u>Anmerkung:</u> Der Gebührenrahmen ist entsprechend den örtlichen Verhältnissen, insbesondere dem Preis der Anschlussnehmer, zu bestimmen. Soweit die Stadt Helmstedt Dritte mit der Untersuchung beauftragen muss, werden diese Kosten als Auslagen neben der Gebühr erhoben.	
18.	Archiv	
18.1	Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Arbeitsstunde	25,00 €
18.2	Schriftliche Auskunft aus Urkunden und alten Akten je Seite	7,00 €
	für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird. Daneben kann die Gebühr nach Tarifnummer 18.1 erhoben werden.	3,50 €
18.3	Benutzung des Archivs für einen Tag	5,00 €
	<u>Anmerkung zu 18.1 und 18.3:</u> Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie bei Durchführung von Arbeiten, die der Berufsbildung dienen, sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten.	

18.4	Genehmigung zur Wiedergabe von Dokumenten für die einmalige Reproduktion	
18.4.1	im Druck je Bild oder Seite für private Zwecke	5,00 €
18.4.2	Genehmigung zur einmaligen Reproduktion je Foto oder Seite für kommerzielle Zwecke bei einer Auflage bis zu	
	500 Exemplaren	20,00 €
	2.000 Exemplaren	30,00 €
	5.000 Exemplaren	50,00 €
	mehr als 5.000 Exemplaren	60,00 €
18.4.3	Einblendung in Onlinedienste, Internetpräsentationen und vergleichbaren Medien je Reproduktion	
	für bis zu einen Monat	40,00 €
	für sechs Monate	100,00 €
	für ein Jahr	150,00 €
19.	Rechtsbehelfe Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter, je angefangene halbe Arbeitsstunde <u>Anmerkung:</u> Innerhalb dieses Rahmens sollte die Gebühr für Entscheidungen gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten in der Regel 10 v. H. der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert.	25,00 €

Satzung

der Stadt Helmstedt über die Wasserversorgung des Ortsteils Barmke

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 29.11.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Stadt Helmstedt gewährleistet die Wasserversorgung für den Ortsteil Barmke durch ihre Mitgliedschaft im Wasserverband Vorsfelde und Umgebung (WVV).

§ 2

Versorgungsbedingungen

Die Wasserversorgung erfolgt nach der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) und den Allgemeinen Versorgungsbedingungen WASSER (AVB) des WVV in den jeweils geltenden Fassungen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Helmstedt über die Wasserversorgung des Ortsteils Barmke vom 10.01.1990 außer Kraft.

Helmstedt, den . .2018

(Wittich Schobert)
Bürgermeister

Satzung
der Stadt Helmstedt zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen
nach §§ 135 a – 135 c BauGB

Aufgrund § 135 c BauGB und der §§ 10, 58 und §111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 29.11.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen

Kostenerstattungsbeträge für die Durchführung von zugeordneten Ausgleichsmaßnahmen werden nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) erhoben.

§ 2

Umfang der erstattungsfähigen Kosten

- (1) Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung von allen Ausgleichsmaßnahmen, die nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordnet sind.
- (2) Die Durchführungskosten umfassen die Kosten für
 1. den Erwerb und die Freilegung der Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,
 2. die Ausgleichsmaßnahmen einschl. ihrer Planung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege.

Dazu gehört auch der Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.

- (3) Die Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen einschließlich deren Durchführungsdauer ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes in Verbindung mit den in der Anlage dargestellten Grundsätzen. Der Bebauungsplan kann im Einzelfall von den in der Anlage beschriebenen Grundsätzen Abweichungen vorsehen. Dies gilt entsprechend für Satzungen nach § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 BauGB.

§ 3

Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten

Die erstattungspflichtigen Kosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4

Verteilung der erstattungsfähigen Kosten

Die nach §§ 2, 3 erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordneten Grundstücke nach Maßgabe der zulässigen Grundfläche (§ 19 Abs. 2 BauNVO) verteilt. Ist keine zulässige Grundfläche festgesetzt, wird die überbaubare Grundstücksfläche zugrunde gelegt. Für sonstige selbständig versiegelbare Flächen gilt die versiegelbare Fläche als überbaubare Grundstücksfläche.

§ 5

Anforderung von Vorauszahlungen

Die Stadt kann für Grundstücke, für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfange entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsbetrages anfordern, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

§ 6

Fälligkeit des Kostenerstattungsbetrages

Der Kostenerstattungsbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig.

§ 7

Ablösung

Der Kostenerstattungsbetrag kann auf Antrag abgelöst werden. Der Ablösebetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden endgültigen Erstattungsbetrages.

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Helmstedt, den .2018

(Wittich Schobert)
Bürgermeister

Anlage zu § 2 Abs. 3 der Satzung der Stadt Helmstedt
zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a – 135 c BauGB

Grundsätze für die Ausgestaltung von Ausgleichsmaßnahmen

1. Anpflanzung/Aussaart von standortheimischen Gehölzen, Kräutern und Gräsern

1.1 Anpflanzung von Einzelbäumen

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Herstellen der Vegetationstragschicht nach DIN 18915 und der Pflanzgrube gem. DIN 18916
- Anpflanzung von Hochstammbäumen mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20
- Verankerung der Bäume und Schutz vor Beschädigungen sowie Sicherung der Baumscheibe
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

1.2 Anpflanzung von Gehölzen, freiwachsenden Hecken und Waldmänteln

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
- Anpflanzung von Bäumen I. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20, Bäumen II. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 16/18, Heistern 150/175 hoch und zweimal verpflanzten Sträuchern je nach Art in der Sortierung 60/80, 80/100 oder 100/150 hoch
- je 100 qm je 1 Baum I. Ordnung, 2 Bäume II. Ordnung, 5 Heister und 40 Sträucher
- Verankerung der Gehölze und Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

1.3 Anlage standortgerechter Wälder

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
- Aufforstung mit standortgerechten Arten
- 3.500 Stück je ha, Pflanzen 3– bis 5-jährig, Höhe 80 . 120 cm
- Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

1.4 Schaffung von Streuobstwiesen

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
- Anpflanzung von Obstbaumhochstämmen und Befestigung der Bäume
- je 100 qm ein Obstbaum der Sortierung 10/12
- Einsaat Gras-/Kräutermischung
- Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

1.5 Anlage von naturnahen Wiese und Kräutersäumen

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
- Einsaat von Wiesengräsern und -kräutern, möglichst aus autochtonem Saatgut
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

2. Schaffung und Renaturierung von Wasserflächen

2.1 Herstellung von Stillgewässern

- Aushub und Einbau bzw. Abfuhr des anstehenden Bodens
- ggf. Abdichtung des Untergrundes
- Anpflanzung standortheimischer Pflanzen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

2.2 Renaturierung von Still- und Fließgewässern

- Offenlegung und Rückbau von technischen Ufer- und Sohlebefestigungen
- Gestaltung der Ufer und Einbau natürlicher Baustoffe unter Berücksichtigung ingenieurbioologischer Vorgaben
- Anpflanzung standortheimischer Pflanzen
- Entschlammung
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

3. Begrünung von baulichen Anlagen

3.1 Fassadenbegrünung

- Anpflanzung von selbstklimmenden Pflanzen
- Anbringung von Kletterhilfen und Pflanzung von Schling- und Kletterpflanzen
- eine Pflanze je 2 lfdm
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 2 Jahre

3.2 Dachbegrünung

- intensive Begrünung von Dachflächen
- extensive Begrünung von Dachflächen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

4. Entsiegelung und Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung

4.1 Entsiegelung befestigter Flächen

- Ausbau und Abfuhr wasserundurchlässiger Beläge
- Aufreißen wasserdurchlässiger Unterbauschichten
- Einbau wasserdurchlässiger Deckschichten
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

4.2 Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung

- Schaffung von Gräben und Mulden zur Regenwasserversickerung
- Rückbau/Anstau von Entwässerungsgräben, Verschließen von Drainagen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

5. Maßnahmen zur Extensivierung

5.1 Umwandlung von Acker- bzw. intensivem Grünland in Acker- und Grünlandbrache

- Nutzungsaufgabe
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

5.2 Umwandlung von Acker in Ruderalflur

- ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

5.3 Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland

- Bodenvorbereitung ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens
- Einsaat von Wiesengräsern und Kräutern
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

5.4 Umwandlung von intensivem Grünland in extensiv genutztes Grünland

- Nutzungsreduzierung
- Aushagerung durch Mahd und Verwertung oder Abtransport des Mähguts
- bei Feuchtgrünland Rückbau von Entwässerungsmaßnahmen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

Satzung
über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen
in der Stadt Helmstedt
(Erschließungsbeitragssatzung)

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. mit § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 29.11.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung des Erschließungsbeitrages

Die Stadt Helmstedt erhebt Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Art der Erschließungsanlagen

Erschließungsanlagen sind:

1. die zum Anbau bestimmten oder die für entsprechend den baurechtlichen Vorschriften gewerblich zu nutzenden Flächen erforderlichen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze,
2. die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z. B. Fußwege, Wohnwege),
3. die zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen,
4. öffentliche Parkflächen für Fahrzeuge aller Art sowie Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielflächen, soweit sie Bestandteil der in den Nr. 1 bis 3 genannten Verkehrsanlagen oder nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind,
5. Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes, auch wenn sie nicht Bestandteil der Erschließungsanlagen sind.

§ 3

Umfang der Erschließungsanlagen

- (1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für
 1. Straßen, Wege und Plätze – ausgenommen solche in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten – an denen eine Bebauung zulässig ist
 - a) bis zu zwei Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 18 m, wenn sie beidseitig, und mit einer Breite bis zu 12 m, wenn sie einseitig anbaubar sind;
 - b) bis zu vier Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 24 m, wenn sie beidseitig, und mit einer Breite bis zu 18 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
 - c) von mehr als vier Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 32 m, wenn sie beidseitig, und mit einer Breite bis zu 24 m, wenn sie einseitig anbaubar sind.

2. Straßen, Wege und Plätze in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten mit einer Breite bis zu 32 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung beidseitig, und mit einer Breite bis zu 24 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung einseitig zulässig ist.
 3. Mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen mit einer Breite bis zu 5 m.
 4. Sammelstraßen mit einer Breite bis zu 34 m.
 5. Parkflächen und Grünanlagen, soweit sie zu den Anlagen im Sinne von Nr. 1, 2 und 4 gehören, bis zu einer Breite von 6 m und bei Anlagen nach Nr. 3 bis zu einer Breite von 2 m.
 6. Parkflächen oder Grünanlagen, soweit sie nicht Bestandteil der in den Nr. 1 bis 4 genannten Erschließungsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, jeweils bis zu 20 v. H. der Fläche der erschlossenen Grundstücke.
 7. Der Umfang von Anlagen nach § 2 Ziffer 5 wird durch eine ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.
- (2) Die in den Absätzen Nr. 1, 2 und 4 genannten Breiten umfassen Fahr- und Standspuren, Moped-, Rad- und Gehwege, Schrammborde und Sicherheitsstreifen, nicht dagegen evtl. Parkflächen und Grünanlagen.
 - (3) Die in Absatz 1 Nr. 3 genannte Breite umfasst nicht evtl. Grünanlagen.
 - (4) Die in Absatz 1 genannten Breiten umfassen nicht die zu den Erschließungsanlagen gehörenden und zu ihrer Herstellung notwendigen Böschungen und Stützmauern sowie die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen in der Breite ihrer anschließenden freien Strecke.
 - (5) Ergeben sich aus der Nutzung der Grundstücke im Sinne von Absatz 1 unterschiedliche Breiten, so ist für die gesamte Anlage der Aufwand für die größte Breite beitragsfähig.
 - (6) Endet eine Straße mit einem Wendehammer, so vergrößern sich die in Absatz 1 bestimmten Breiten für den Bereich des Wendehammers um 50 v. H., mindestens aber um 8 m.
 - (7) Die in Absatz 1 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten. Sie werden ermittelt, indem die Fläche der Erschließungsanlage durch deren Länge (Achse) geteilt wird.

§ 4

Art der Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt.
- (2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand kann für die einzelne Erschließungsanlage oder für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage ermittelt werden. Für mehrere Erschließungsanlagen, die zur Erschließung von Grundstücken eine Einheit bilden, kann der Erschließungsaufwand insgesamt ermittelt werden.
- (3) Zum beitragsfähigen Erschließungsaufwand gehören die Kosten für
 1. a) den Erwerb der Flächen für Erschließungsanlagen
 - b) die Freilegung

- c) die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich. des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen
 - d) die Herstellung der Rinnen sowie der Randsteine
 - e) die Radfahrwege mit Schutzstreifen
 - f) die Bürgersteige
 - g) die Beleuchtungseinrichtungen
 - h) die Entwässerung der Erschließungsanlagen (ohne Aufwand für die Grundstücksentwässerung) mit Anschluss an die Kanalisation (einschl. Regenrückhaltebecken)
 - i) die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern
 - j) den Anschluss an andere Erschließungsanlagen
 - k) die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen
 - l) die erstmalige Herstellung von Parkflächen
 - m) die Herrichtung der Grünanlagen
 - n) Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen Schall- und Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes
 - o) die Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach den Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes für die Herstellung von Erschließungsanlagen
2. Der beitragsfähige Erschließungsaufwand umfasst auch
- a) den Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung
 - b) diejenigen Kosten, die für Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten klassifizierter Straßen (Bundesfernstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen) insoweit entstehen, als sie gegenüber ihren anschließenden freien Strecken breiter hergestellt werden.

§ 5

Anteil der Stadt am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Die Stadt trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 6

Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Der nach den §§ 1 bis 5 ermittelte Erschließungsaufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach deren Fläche verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
 - 1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die gesamte Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht,
 - 2. bei Grundstücken, die über die Grenze des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht.
 - 3. Wenn ein Bebauungsplan nicht besteht:

- a) bei Grundstücken, die an die Erschließungsanlage angrenzen, höchstens die Fläche von der Anlage bis zu einer Tiefe von 50 m,
- b) bei Grundstücken, die nicht an die Erschließungsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit dieser verbunden sind, höchstens die Fläche von der zu der Anlage liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 50 m.

In den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 bis 3 ist bei darüber hinausgreifender baulicher oder gewerblicher Nutzung des Grundstücks zusätzlich die Tiefe der übergreifenden Nutzung zu berücksichtigen.

- 4. bei Grundstücken, die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar sind oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, die Gesamtfläche des Grundstücks.
- (3) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (Abs. 2) mit einem v.-H.-Satz wie folgt vervielfacht:
- a) bei einer Bebaubarkeit von einem Vollgeschoss 100 v. H.
 - b) bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen 125 v. H.
 - c) bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen 150 v. H.
 - d) bei einer Bebaubarkeit mit vier und fünf Vollgeschossen 175 v. H.
 - e) bei einer Bebaubarkeit mit sechs und mehr Vollgeschossen 200 v. H.
 - f) bei Friedhöfen, Sportplätzen, Freibädern, Dauerkleingartenanlagen oder sonstigen Anlagen und Grundstücken für den Gemeinbedarf, die nach ihrer Zweckbestimmung nur in einer Ebene genutzt werden können 50 v. H.
- (4) Als Vollgeschoss (Abs. 3) gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind.

Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 3 gilt:

- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
- b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl angegeben ist, die durch 2,8 geteilte Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet,
- c) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan gewerbliche oder industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
- d) bei selbständigen Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss, es sei denn, nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes ist mehr als ein Garagengeschoss zulässig,
- e) bei Grundstücken, die nur mit Einrichtungen der Strom-, Gas- und Wasserversorgung oder der Abwasserbeseitigung (z. B. Trafo, Übergabe- oder Pumpstationen) bebaut werden können, die Zahl von einem Vollgeschoss,
- f) die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach den Buchstaben a) bis e) überschritten wird,
- g) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse bzw. die Baumassenzahl nicht bestimmt ist, bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen; bei unbebauten, jedoch bebaubaren Grundstücken die überwiegend vorhandenen Vollgeschosse auf denen in der näheren Umgebung gelegenen Grundstücken.

Dabei gelten bei industriell genutzten oder industriell nutzbaren Grundstücken, die bebaut oder bebaubar sind, je angefangene 2,80 m tatsächliche oder zulässige Gebäudehöhe als ein Vollgeschoss.

- (5) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 3 festgesetzten v.-H.-Sätze um 50 Prozentpunkte erhöht:
- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten,
 - b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist,
 - c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder zu Geschäfts-, Büro- oder Verwaltungszwecken genutzt werden, wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt; liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung vor oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.
- (6) Abs. 5 gilt nicht für durch Grünanlagen erschlossene Grundstücke.

§ 7

Grundstücke an mehreren Erschließungsanlagen

- (1) Für Grundstücke, die von mehr als einer beitragsfähigen Erschließungsanlage im Sinne des § 2 dieser Satzung erschlossen werden, sind die nach § 6 ermittelten Flächen der Grundstücke jeweils nur mit 2/3 anzusetzen.

Dies gilt nicht:

- 1. wenn es sich um Erschließungsanlagen mit unterschiedlicher Funktion nach § 2 handelt,
 - 2. für die in § 6 Abs. 5 bezeichneten Grundstücke,
 - 3. wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage erhoben wird und Erschließungsbeiträge für weitere Erschließungsanlagen weder nach dem geltenden Recht noch nach vergleichbaren früheren Rechtsvorschriften erhoben worden sind oder erhoben werden dürfen, es sei denn, dass die weiteren Erschließungsanlagen im Rahmen eines Erschließungsvertrages hergestellt worden sind,
 - 4. für Grundstücksflächen, soweit sie die durchschnittliche Grundstücksfläche der übrigen erschlossenen Grundstücke übersteigen,
 - 5. für Grundstücke, die zwischen zwei Erschließungsanlagen liegen, wenn der kürzeste Abstand zwischen den Erschließungsanlagen 65 m übersteigt,
 - 6. wenn die Erschließungsanlagen zur gemeinsamen Aufwandsermittlung in einer Erschließungseinheit zusammengefasst sind.
- (2) Soweit die Ermäßigung dazu führen würde, dass sich der Beitrag für ein anderes erschlossenes Grundstück um mehr als 50 v. H. erhöht, wird der 50 v. H. übersteigende Betrag auf die begünstigten Grundstücke umgelegt.

§ 8

Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

- a) den Grunderwerb
- b) die Freilegung
- c) die Fahrbahn
- d) die Flächenbefestigung in verkehrsberuhigten Bereichen, Fußgängerbereichen und Verkehrsanlagen gem. § 2 Ziffer 2
- e) den Radweg
- f) den Gehweg
- g) die unselbständige Parkfläche
- h) die unselbständige Entwässerungseinrichtung
- i) die Beleuchtungseinrichtung
- j) die Grünanlage selbständig und ohne Bindung an die vorstehende Reihenfolge erhoben werden.

§ 9

Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

- (1) Straßen, Wege und Plätze, mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen, Sammelstraßen sowie Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn
 - a) sie an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Fläche angeschlossen sind,
 - b) die Stadt Eigentümerin der Flächen ist,
 - c) sie auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise befestigt sind und
 - d) sie mit betriebsfertigen Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen ausgestattet sind.
- (2) Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn
 - a) die Stadt Eigentümerin der Flächen für die Erschließungsanlagen ist und
 - b) diese gärtnerisch gestaltet sind.

§ 10

Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen

Für Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes werden im Einzelfall Art und Umfang, Merkmale der endgültigen Herstellung sowie die Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes durch Satzung geregelt.

§ 11

Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag

Für ein Grundstück, für das eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfange entstanden ist, kann die Stadt Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag verlangen, wenn

ein Bauvorhaben auf dem Grundstück genehmigt wird oder wenn mit der Herstellung der Erschließungsanlagen begonnen worden ist.

Die Vorausleistung soll die voraussichtliche Höhe des Erschließungsbeitrages nicht übersteigen. Sie lässt das Recht der Stadt auf Erhebung des Erschließungsbeitrages nach seiner Entstehung unberührt. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

Die Vorausleistung wird durch Vorausleistungsbescheid erhoben.

§ 12

Ablösung des Erschließungsbeitrages

Der Erschließungsbeitrag kann abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erschließungsbeitrages.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Helmstedt, den

(S.)

(Wittich Schobert)
Bürgermeister